

---

## **72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER BURGGEMEINDE BRÜGGEN**

---

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG, Stufe II**

Datum: 13. Juni 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

**Dipl.-Ing. Guido Beuster**

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11  
41812 Erkelenz  
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78  
Fax. 02431 / 943 49 53  
www.guido-beuster.de

**AUFTRAGGEBER:**

Planungsgruppe MWM  
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

**BEARBEITUNG:**

Michael Straube  
Horst Klein

Diplom-Biologe  
Diplom-Biologe

---

Erkelenz, den 13. Juni 2025

<b>1.</b>	<b>ANLASS</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>DATENGRUNDLAGE</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Erfassungen 2022</b>	<b>2</b>
<b>2.2</b>	<b>Erfassungen 2024</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Datenrecherchen</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>VORHABEN UND WIRKFAKTOREN</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN</b>	<b>18</b>
<b>5.1</b>	<b>Gehölzuntersuchung</b>	<b>18</b>
<b>5.2</b>	<b>Gebäudeuntersuchung</b>	<b>19</b>
<b>5.3</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>20</b>
<b>5.4</b>	<b>Vögel</b>	<b>22</b>
<b>5.5</b>	<b>Zauneidechse</b>	<b>25</b>
<b>6.</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>26</b>
<b>6.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>6.2</b>	<b>CEF-Maßnahmen</b>	<b>31</b>
<b>6.3</b>	<b>Ergänzende Untersuchungen</b>	<b>32</b>
<b>6.4</b>	<b>Weitere Empfehlungen</b>	<b>33</b>
<b>7.</b>	<b>BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b>	<b>34</b>
<b>7.1</b>	<b>Abendsegler</b>	<b>35</b>
<b>7.2</b>	<b>Braunes Langohr</b>	<b>37</b>
<b>7.3</b>	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>39</b>
<b>7.4</b>	<b>Fransenfledermaus</b>	<b>41</b>
<b>7.5</b>	<b>Kleinabendsegler</b>	<b>43</b>

<b>7.6</b>	<b>Rauhautfledermaus</b>	<b>45</b>
<b>7.7</b>	<b>Wasserfledermaus</b>	<b>47</b>
<b>7.8</b>	<b>Wimperfledermaus</b>	<b>49</b>
<b>7.9</b>	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>51</b>
<b>7.10</b>	<b>Star</b>	<b>53</b>
<b>7.11</b>	<b>Planungsrelevante Gastvogelarten</b>	<b>55</b>
<b>7.12</b>	<b>Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten</b>	<b>58</b>
<b>8.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</b>	<b>60</b>
<b>9.</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>63</b>

## **ANHANG**

**Teil A: Abbildungen Ergebnisse Erfassungen Fledermäuse, Vögel**

**Teil B: Erläuterungen zur Fledermauserfassung**

## 1. ANLASS

Die Burggemeinde Brüggen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes „Holtweg“ in Brüggen-Bracht und beabsichtigt in diesem Zusammenhang die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Im Februar 2022 wurde der Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2022). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Vertreter der Vögel und Fledermäuse und für die planungsrelevante Reptilienart Zauneidechse eintreten könnten und dass dementsprechend eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppen in der Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzprüfung werden die Ergebnisse der in den Jahren 2022 und 2024 durchgeführten vorhabenbezogenen Erfassungen der relevanten Arten bzw. Gruppen dargestellt. Für die nachgewiesenen prüfrelevanten Arten werden die artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG dargestellt und bewertet sowie Maßnahmen zur Bewältigung dieser Konflikte beschrieben.

## 2. DATENGRUNDLAGE

### 2.1 Erfassungen 2022

Im Jahr 2022 wurden Erfassungen der Baumhöhlen, der Fledermäuse, Brutvögel und der Zauneidechse durchgeführt. Methoden, Termine und Untersuchungsgebiete werden im Folgenden näher beschrieben.

Gehölzuntersuchung: Erfassung von Bäumen mit Höhlungen oder Spalten als mögliche Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, bestimmte Vogelarten) am 03.05.2022. Untersuchungsgebiet: Plangebiet B-Plan Bra/12c der Burggemeinde Brüggen, ohne Teilfläche südlich der Straße Mevissenfeld (siehe 2.2).

Gebäudeuntersuchung: Erfassung von Gebäuden mit Höhlungen oder Spalten als mögliche Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, bestimmte Vogelarten) am 03.05.2022. Untersuchungsgebiet: Gebäude im Plangebiet B-Plan Bra/12c der Burggemeinde Brüggen, i.W. die zurückzubauenden Fabrikhallen.

Erfassung Fledermäuse Erfassung Artenspektrum und mögliche Quartiere im Rahmen von 2 frühmorgendlichen und 2 abendlichen Begehungen im Sommer (Juni, Juli) 2022; Untersuchungsgebiet: Plangebiet B-Plan Bra/12c der Burggemeinde Brüggen und nähere Umgebung (siehe Abb. A1.1 im Anhang). Die Umgebung wurde insbesondere morgens im Hinblick auf Quartiere und auf Fledermäuse, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, untersucht.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

**Tab. 1:** Begehungsdaten Fledermäuse

Datum	Beginn Begehung	Wetter (Beginn)	Tätigkeit / Methode
3.5.2022	10:00 Uhr	13°C, Bewölkung 0/8, 2 Bft	Gebäudeuntersuchung, Gehölzuntersuchung
27.6.2022	21:55 Uhr	14°C, Bewölkung 0/8, 2 Bft	Abendliche Fledermauskartierung, Betrieb von fünf Dauererfassungen über Nacht
28.6.2022	4:20 Uhr	10°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	Frühmorgendliche Fledermauskartierung

Fortsetzung Tab. 1: Begehungsdaten Fledermäuse

Datum	Beginn Begehung	Wetter (Beginn)	Tätigkeit / Methode
11.7.2022	21:50 Uhr	17°C, Bewölkung 2/8, 0 Bft	Abendliche Fledermauskartierung, Betrieb von fünf Dauererfassungen über Nacht
12.7.2022	4:20 Uhr	12°C, Bewölkung 0/8, stellenweise Bodennebel, 0 Bft	Frühmorgendliche Fledermauskartierung

Zur Erfassung und Bestimmung wurde bei den Begehungen ein Fledermausdetektor verwendet (Elekon Batlogger M2). Dieses Gerät erlaubt die Bestimmung mehrerer Fledermausarten bzw. -gattungen mit dem Gehör. Außerdem werden alle Ultraschallrufe aufgezeichnet und per GPS verortet.

Zur Bestimmung der Rufsequenzen wurde das Programm BatSound 4.40 (Fa. Pettersson) genutzt, daneben zur Grobbestimmung der Aufnahmen des Batloggers und der Daueraufzeichnungen (s.u.) das Programm Sonochiro (Fa. Biotope). Als Referenzdaten wurden u.a. SKIBA (2009), AVISOFT (2010), HAMMER & ZAHN (2009) und BARATAUD (2012) sowie die gesammelten Rufsequenzen der Fa. Ecoobs ([www.batcorder.de](http://www.batcorder.de)) genutzt, zur Bestimmung von Soziallauten PFALZER (2002). Von den Aufnahmen an festen Standorten (s.u.) wurden - soweit vorhanden - mindestens 50 Aufnahmen von Hand analysiert, darunter ein Großteil der nicht als Zwergfledermaus vorbestimmten Rufsequenzen. Die Bestimmung der Zwergfledermaus durch die eingesetzte Software ist sehr zuverlässig, so dass der Aufwand der Handanalyse Hunderter weiterer Rufsequenzen keinen weiteren Erkenntnisgewinn bringt.

Methodisch zu berücksichtigen ist, dass ein quantitativer Nachweis leise rufender Arten wie Langohren, Großes Mausohr, Fransen-, Bechstein- und Wimperfledermaus mit akustischer Aufnahmetechnik nicht zuverlässig möglich ist. Mehrere Arten aus der Gattung *Myotis*, aber auch manche Sequenzen tief rufender Fledermausarten lassen sich selbst mit Computeranalyse nicht sicher bestimmen bzw. trennen. Auch bei Zwerg- und Rauhautfledermaus gibt es Überschneidungen im Rufbereich. In vergleichbaren Flugsituationen rufen Tiere unterschiedlicher Arten oder sogar Gattungen oft sehr ähnlich, in unterschiedlichen Flugsituationen kann ein Tier vollkommen verschiedene Rufstypen nutzen. Deshalb werden Rufsequenzen aus der Gattung *Myotis* oft als *Myotis spec.* klassifiziert, tiefe Rufe, die nicht näher bestimmt werden konnten, als nyctaloid (lokal vorkommend Großer und Kleiner

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, potenziell Zweifarbfledermaus und Großes Mausohr). Pipistrelloide Rufe stammen hier von der Flughautfledermaus oder von der Zwergfledermaus.

Zur längeren, Beobachter-unabhängigen Untersuchung wurden mehrere Geräte zur Daueraufzeichnung von Fledermäusen im Gelände verteilt. Es wurden hochwertige Daueraufzeichnungsgeräte vom Typ OpenAcousticDevices AudioMoth verwendet (Standorte siehe Anhang Abb. A1.1, Einstellungen siehe Anhang C.1). Geräte wie diese sind sehr empfindlich und nehmen über viele Stunden (oder sogar Tage bzw. Nächte) Fledermausrufe in hoher Qualität auf. Die Geräte liefen in den beiden Untersuchungs Nächten 27./28.6. und 11./12.7.22 an fünf Standorten. Während der Begehungen lief ergänzend eine Daueraufzeichnung am Auto (Standort Parkplatz Solferinostraße).

Die Zahl gleichzeitig jagender Fledermäuse lässt sich mit Detektoren und Daueraufzeichnungen meist nicht bestimmen. Deswegen fehlen in der Auswertung Zahlenangaben weitgehend. In der Regel wurden Einzeltiere beobachtet oder aufgenommen.

Erfassung Brutvögel: Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) während 5 morgendlicher Begehungen im Frühjahr und Sommer 2022. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch registriert. Zur Erfassung balzender Eulen fand im Frühjahr eine abendliche Begehung statt. Für Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule wurde dabei eine Klangattrappe eingesetzt. Rufende Jungeulen wurden im Rahmen der abendlichen und frühmorgendlichen Fledermausbegehungen aufgenommen. Untersuchungsgebiet: Plangebiet B-Plan Bra/12c der Burggemeinde Brüggen, ohne Teilfläche südlich der Straße Mevissenfeld (siehe Kapitel 2.2), im Westen begrenzt von der B221, im Süden von der Straße Mevissenfeld und einem südlich davon liegenden Acker, im Norden von der Solferinostraße, im Osten von der Brüggener Straße (siehe Abb. A2 im Anhang).

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

**Tab. 2:** Begehungsdaten Vögel

Datum	Beginn Begehung	Wetter (Beginn)	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ( )
8.4.2022	11:00 Uhr	6°C, Bewölkung 8/8, trocken, 1 Bft	tagaktive Vögel (1)
8.4.2022	23:00 Uhr	5°C, Bewölkung 3/8, trocken, 2-3 Bft	Eulen (1)
3.5.2022	10:00 Uhr	13°C, Bewölkung 0/8, 2 Bft	tagaktive Vögel (2)
18.5.2022	9:00 Uhr	20°C, Bewölkung 1/8, 2 Bft	tagaktive Vögel (3)
3.6.2022	9:00 Uhr	17°C, Bewölkung 1/8, 2-3 Bft	tagaktive Vögel (4)
27.6.2022	21:55 Uhr	14°C, Bewölkung 0/8, 2 Bft	Eulen (2)
28.6.2022	4:20 Uhr	10°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	tagaktive Vögel (5)

Erfassung Zauneidechse: Erfassung von Individuen und potenziellen Eiablageplätzen im Rahmen der Begehungen zu Vögeln und Fledermäusen von Mai bis Juli 2022. Untersuchungsgebiet: offene Flächen im Süden des ehemaligen Fabrikgeländes.

## 2.2 Erfassungen 2024

Aufgrund der nachträglichen Erweiterung des B-Plangebietes und FNP-Änderungsbereiches um eine Fläche südlich der Straße Mevissenfeld für die Errichtung einer Versickerungsanlage erfolgten im Jahr 2024 ergänzende Erfassungen potenziell betroffener Artengruppen bzw. Habitatstrukturen:

Gehölzuntersuchung: Erfassung von Bäumen mit Höhlungen oder Spalten als mögliche Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, bestimmte Vogelarten) am 18.3.24. Untersuchungsgebiet: Gehölze im Bereich der Erweiterung des B-Plangebiets und FNP-Änderungsbereiches.

Erfassung Fledermäuse: Erfassung Artenspektrum und mögliche Quartiere im Rahmen je einer frühmorgendlichen und abendlichen Begehung im Juni 2024; Untersuchungsgebiet: Erweiterungsbereich B-Plangebiet und FNP-Änderung und Umgebung (siehe Abb. A1.3 im Anhang). Die Umgebung wurde insbesondere morgens im Hinblick auf Quartiere und auf Fledermäuse, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, untersucht.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

**Tab. 3:** Begehungsdaten Fledermäuse

Datum	Beginn Begehung	Wetter (Beginn)	bearbeitete Artengruppe, Methode
24.6.2024	22:00 Uhr	22°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	Abendliche Fledermauskartierung, Betrieb von vier Dauererfassungen über Nacht
25.6.2024	4:20 Uhr	16°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	Frühmorgendliche Fledermauskartierung

Die Erfassung und Bestimmung der Fledermäuse erfolgten mit den unter 2.1 ausführlich beschriebenen Methoden:

Einsatz Fledermausdetektor Elekon Batlogger M2,

Einsatz Daueraufzeichnungsgeräte OpenAcousticDevices AudioMoth an vier Standorten (siehe Anhang Teil A, Abb. A1.3, Einstellungen siehe Anhang C.1) in einer Untersuchungsnacht (24./25.6.).

Bestimmung der Rufsequenzen mit Programm BatSound 4.40 (Fa. Pettersson), Grobbestimmung der Aufnahmen des Batloggers und der Daueraufzeichnungen durch Programm Sonochiro (Fa. Biotope) (weitere Angaben siehe Kapitel 2.1).

Brutvogelerfassung: Erfassung der Brutvögel im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) während 5 morgendlicher Begehungen im Frühjahr und Sommer 2024. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch registriert. Zur Erfassung balzender Eulen fand im Frühjahr eine abendliche Begehung statt. Für Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule wurde dabei eine Klangattrappe eingesetzt. Rufende Jungeulen wurden im Rahmen der abendlichen und frühmorgendlichen Fledermausbegehungen aufgenommen.

Untersuchungsgebiet: Bereich der Erweiterung des B-Plangebiets und FNP-Änderungsbereiches sowie Umgebung, im Westen begrenzt von Grünflächen östlich der B221, im Süden von den Häusern beiderseits des Tulpenwegs, im Norden von Ackerflächen südlich der Solferinostraße, im Osten Garten- und Ackerflächen westlich der Brüggener Straße (siehe Abb. A2 im Anhang).

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

**Tab. 4:** Begehungsdaten Vögel

Datum	Beginn Begehung	Wetter (Beginn)	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ( )
15.3.2024	21:20 Uhr	9°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	Eulen (1)
18.3.2024	9:00 Uhr	12°C, Bewölkung 8/8, trocken, nachts Regen, 2 Bft	tagaktive Vögel (1), Baumuntersuchung
22.4.2024	7:50 Uhr	3°C, Bewölkung 2/8, Hochnebel, 1 Bft	tagaktive Vögel (2)
15.5.2024	8:45 Uhr	18°C, Bewölkung 5/8, diesig, 1 Bft	tagaktive Vögel (3)
7.6.2024	8:20 Uhr	17°C, Bewölkung 0/8, 2 Bft	tagaktive Vögel (4)
24.6.2022	22:00 Uhr	22°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	Eulen (2)
25.6.2024	5:20 Uhr	15°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	tagaktive Vögel (5)

### 2.3 Datenrecherchen

Zur Ergänzung der Datengrundlage zu möglichen oder nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum wurden folgende Quellen herangezogen:

Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2018, Abfrage September 2024). Für den Betrachtungsraum der ASP II sind keine Artnachweise verzeichnet.

Datenbank Observation (nrw.observation.org), Abfrage Januar 2023.

Antworten auf Anfragen zu Artvorkommen für den Fachbeitrag zur ASP I:

- Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. (schriftl. Anfrage am 03.01.2022, beantwortet am 05.11.2021 von Frau Pleines): bekannte Artvorkommen im engeren Umfeld: Bruten Steinkauz, Turmfalke, Schleiereule, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Schafstelze und weitere Arten,
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (schriftl. Anfrage am 03.01.2022, beantwortet am 15.01.2022 von Frau Deventer, keine Daten vorliegend).

### 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- <sup>1</sup> „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- <sup>1</sup> *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- <sup>2</sup> *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

#### 4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

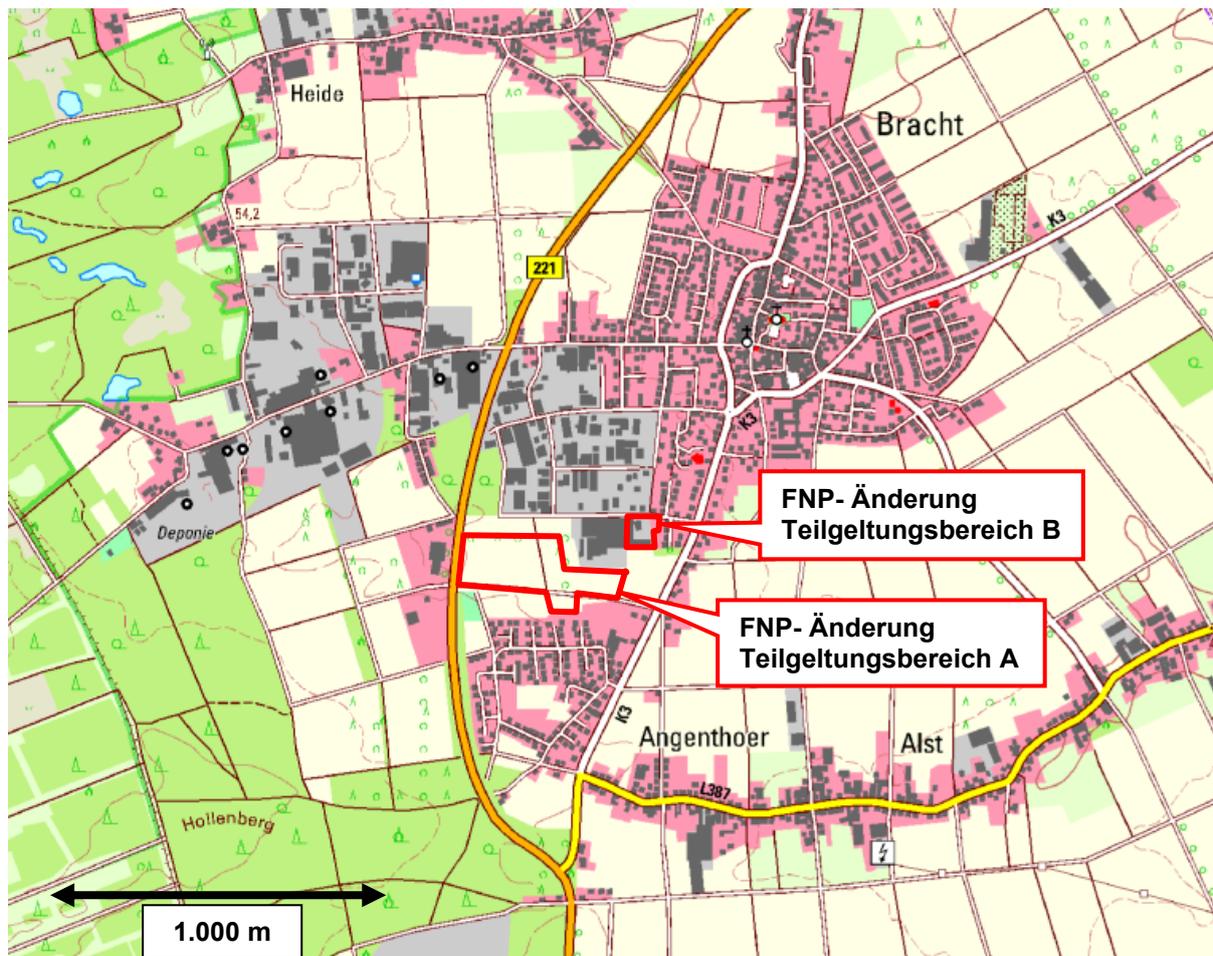
Die Gemeinde Brüggen beabsichtigt die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bracht, um die bestehenden gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet Holtweg nach Süden zu erweitern.

Im Teilgeltungsbereich A sollen die bisherigen Darstellungen als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Grünfläche“ (Teilfläche südlich der Straße Mevissenfeld) in „Gewerbegebiet“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ geändert werden.

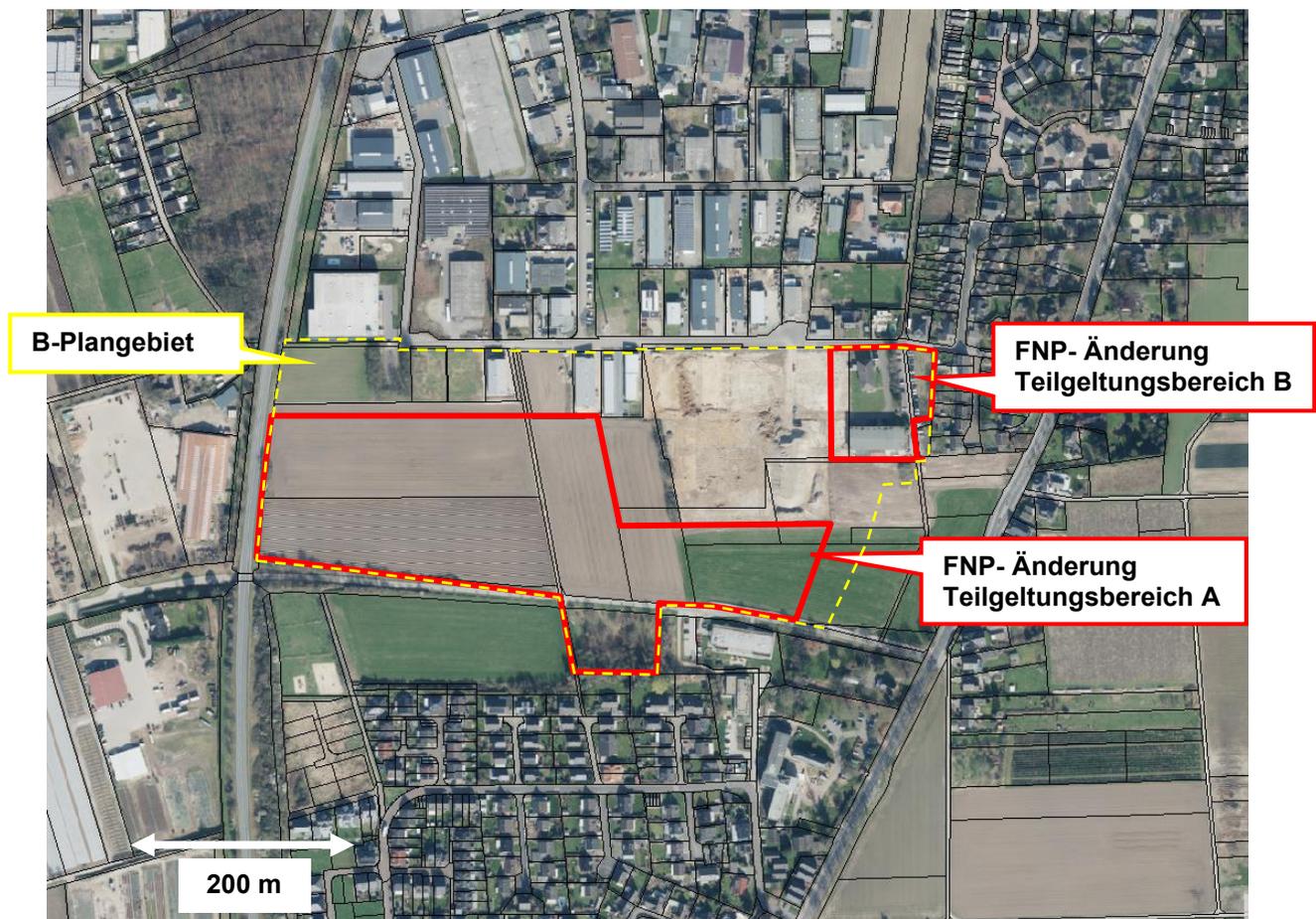
Im Teilgeltungsbereich B ist geplant, die bisherigen Darstellungen als „Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung“, „Grünfläche“ und „Wohnbaufläche“ in „gemischte Baufläche“ sowie „Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung“ zu ändern.

Die Lage der beiden Teilgeltungsbereiche der FNP-Änderung ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

Parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung wird der B-Plan Bra/12c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“ aufgestellt. Das B-Plangebiet beinhaltet beide Teilgeltungsbereiche der FNP-Änderung und geht darüber hinaus (siehe Abb. 2). Zum B-Plan Bra/12c wurde ein eigenständiger Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzprüfung erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2024).

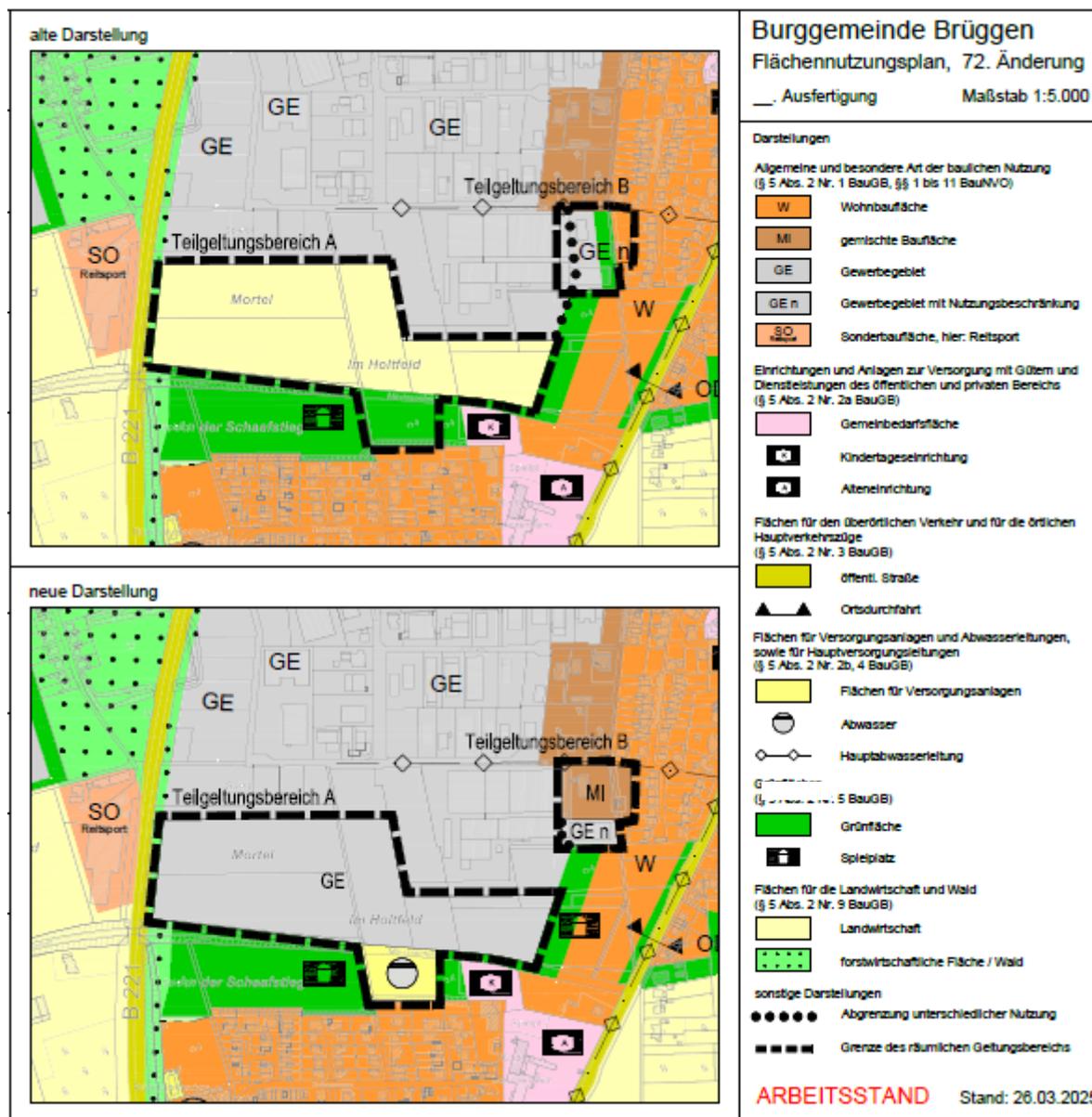


**Abb. 1:** Lage der Teilgeltungsbereiche A und B der 72. FNP-Änderung (Grundlage: TK 25 in TIM online, Geobasis NRW 2024).



**Abb. 2:** Lage der Teilgeltungsbereiche A und B der 72. FNP-Änderung sowie des Plangebietes des B-Plans Bra/12 c „Gewerbegebiet Holtweg Süd“ (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW 2024).

Die folgende Abbildung zeigt die Plandarstellung der geplanten 72. FNP-Änderung (Arbeitsstand 26.03.2025).



**Abb. 3:** Flächennutzungsplan, 72. Änderung (Ausschnitt) (BURGGEMEINDE BRÜGGLEN, Stand 26.03.2025).

Zwei im Teilgeltungsbereich B, auf dem Flurstück 1710 befindliche Gebäude sollen erhalten bleiben (geplante Ausweisung als Mischgebiet, Bestandssicherung).

Auf der ca. 0,9 ha große Fläche südlich der Straße Mevissenfeld soll eine Versickerungsanlage errichtet werden.

Die gewerbliche Bebauung der ehemaligen Möbelfabrik am westlichen Rand des Teilgeltungsbereichs B und auf dem westlich angrenzenden Flurstück wurde größtenteils Ende 2023/Anfang 2024 abgebrochen.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie der Rückbau von Gebäuden können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern, in Quartieren ruhende Fledermäuse).

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Bebauung oder Umgestaltung (z.B. als Grün-, Abstandsflächen): Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen führt zu einem dauerhaften Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Pflanzen und Tiere.
- Lebensraumverlust durch Gebäudeabriss: Auch der Rückbau von Gebäuden kann mit einem Verlust von Habitaten oder Teilhabitaten verbunden sein, und zwar für bestimmte gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein

Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen den Lebensraumverbund beeinträchtigen, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.
- (Anlagebedingte) Tötungsrisiken: Glasfronten von Gebäuden können ein erhöhtes Vogelschlagrisiko verursachen, insbesondere wenn es sich um größere spiegelnde Glasflächen handelt oder wenn Durchsicht möglich ist (z.B. Verglasungen über Eck).

#### Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich: Im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich Gewerbe- und Wohnbebauung sowie Straßen.

Nutzungsbedingt sind aber verstärkte optische und akustische Störwirkungen auf Lebensräume in Randbereichen sowie im Umfeld des Vorhabenbereiches denkbar, die zu Beeinträchtigungen hier lebender Tierarten, z.B. Vogelarten, führen könnten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in Betracht zu ziehen: Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

## 5. ERGEBNISSE DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

### 5.1 Gehölzuntersuchung

Gehölzuntersuchung 2022:

Baumbestände mit einem Potenzial für die Ausbildung von Höhlen und Spalten, die als Quartiere oder Brutplätze planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten fungieren könnten, sind am nordwestlichen Rand des Teilgeltungsbereiches B an der Solferinostraße vorhanden. Hier wurde 2022 ein Brutplatz der planungsrelevanten Art Star nachgewiesen.

Gehölzuntersuchung 2024 (Teilfläche geplante Versickerungsanlage):

Der Bereich erscheint derzeit weitgehend ungenutzt und unterliegt der natürlichen Sukzession. Ein aufkommendes Gehölz, v.a. aus Bergahorn, daneben auch Stieleichen, Feldahorn, Schwarzerlen, Hasel und Schlehe sowie einzelnen höheren Birken ist vermutlich natürlich entstanden. Auf Luftbildern aus 2002 und 2013 ist zu erkennen, dass die Fläche damals vermutlich als Weide oder Mähwiese genutzt und noch weitgehend frei von Gehölzen war. Inzwischen ist die Fläche zu etwa 75 % von Gehölzen bedeckt.

Ein Bestand stärkerer Bäume u.a. aus Kirschen, Stieleichen, Rotbuchen und Waldkiefern (ca. 25 bis ca. 45 cm BHD) stockt auf einem Wall zu den südlich gelegenen Wohngrundstücken. Seine Krone entspricht grob der südlichen Grenze des Flurstücks. Nach den vorliegenden Planungen (Stand Juli 2024) wird der Zaun der Versickerungsanlage mehr als 8 m nördlich der Wallkrone liegen, so dass der Wall, die dort stockenden Bäume und ihre Wurzeln voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Eine Reihe von Obstbäumen wurde schon vor vielen Jahren entlang der Straße Mevissenfeld angepflanzt. Auch diese Bäume stehen nach den vorliegenden Planungen außerhalb des Zauns um das Versickerungsbecken.

In den Bäumen auf der Fläche, dem Wall und entlang der Straße wurden von Boden aus keine Höhlen oder Spalten entdeckt, die planungsrelevanten Vogelarten oder Fledermäusen als Lebensstätten dienen können. Dies passt zur Beobachtung, dass der Buntspecht als Brutvogel in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurde.

Aufgrund von Stärke und Alter der Bäume auf dem Wall können Höhlungen und Spalten in vom Boden aus nicht einsehbaren Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Es sind nur etwa 50 % aller von Fledermäusen genutzten Baumquartiere vom Boden aus erkennbar.

## 5.2 Gebäudeuntersuchung

Die gewerbliche Bebauung der ehemaligen Möbelfabrik am westlichen Rand des Teilgeltungsbereichs B und auf dem westlich angrenzenden Flurstück wurde größtenteils Ende 2023/Anfang 2024 abgebrochen.

Die großen Fabrikhallen der ehemaligen Möbelfabrik wurden 2022 einmal komplett sowie im Rahmen der Vogelkartierungen teilweise nochmals begangen. In zwei Hallen wurden Schmelz und wenige Gewölle der Schleiereule gefunden, die auf eine gelegentliche Nutzung als Ruhestätte hindeuten. Eine Eule wurde bei keiner Begehung angetroffen. Hinweise auf Fledermäuse (Kot, Urinspuren oder tote Tiere) wurden nicht gefunden, ebenfalls keine Hinweise auf Lebensstätten anderer planungsrelevanter Arten. Spalten an den Außenseiten könnten von Fledermäusen als Quartiere genutzt worden sein, wiesen aber keine entsprechenden Spuren auf.

Ein hoher Turm im Süden der Fabrik (außerhalb der FNP-Änderungsbereiche) konnte nicht begangen werden. Das offene Erdgeschoss war weitgehend mit Müll verfüllt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Innenraum oder am Dach des Turms Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestanden.

Als nicht planungsrelevante Brutvogelart wurde der Hausrotschwanz an den Gebäuden festgestellt. Für Hohltaube, Kohl- und Blaumeise bestand Brutverdacht. In den Sträuchern und kleinen Bäumen vor der Südfassade der Fabrik brüteten weitere häufige und verbreitete, nicht planungsrelevante Vogelarten.

Im Teilgeltungsbereich B liegen zwei Gebäude (Büro- und Laborgebäude), die erhalten bleiben. Diese wurden 2022 nur von außen untersucht. Bis auf wenige einzelne Spalten waren keine Öffnungen zu erkennen, die ein Potenzial als Quartiere bzw. Brutplätze für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten aufweisen.

### 5.3 Fledermäuse

Bei den Begehungen und mittels Daueraufzeichnungen wurden 2022 und 2024 folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Weiterhin wurden mehrfach Langohrfledermäuse gefunden, bei denen es sich wahrscheinlich (aufgrund der Kenntnisse zur Verbreitung) um das Braune Langohr handelt. Alle Fledermausarten gelten in NRW als planungsrelevant.

**Tab. 5:** Artenliste Fledermäuse. **Status:** (Q) Mögliche Quartiernutzung in FNP-Änderungsbereichen, N Nahrungsgast, D Durchzügler. **RL NW:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen nach LANUV (2011). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020). Kategorien: 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R extrem selten, \* ungefährdet. **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. Geltungsbereichen der FNP- Änderung (G)
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	N	R	V	s	2022 Nachweis als Nahrungsgast
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	N, (Q)	G	3	s	Nachweis 2022 und 2024, jagt verbreitet im ganzen UG, potenziell Quartiere in/an Gebäuden und Bäumen in den G
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	N	2	3	s	Nachweis 2022, jagt verbreitet im ganzen UG, potenziell Quartiere an Gebäuden in den G
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	N, (Q)	*	*	s	Nachweis 2024, Nahrungsgast, potenziell Quartiere in Bäumen in den G und in Bäumen und an Gebäuden im UG
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	N, (Q)	V	D	s	Nachweis 2022 und 2024, regelmäßiger Nahrungsgast, potenziell Quartiere in Bäumen und an Gebäuden in den G
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	D, N, (Q)	R	*	s	Nachweis 2022 und 2024, Nahrungsgast, potenziell Zwischen-, Balz- und Winterquartiere in Bäumen und an Gebäuden im PG und in den G
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	N, (Q)	G	*	s	Nachweis 2022, Nahrungsgast, potenziell Quartiere in Bäumen und an Gebäuden in den G
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	N	2	2	s	Nachweis 2022, Nahrungsgast, potenziell Quartiere an Gebäuden in den G

Art	Sta- tus	RL NW	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. Geltungsbereichen der FNP-Änderung (G)
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N, (Q)	*	*	s	Nachweis 2022 und 2024, jagt verbreitet im ganzen UG, 2022 Quartierverdacht an der Südseite der ehem. Fabrik, westl. des Geltungsbereiches B. Potenziell weitere (Einzel-/Paarungs-) Quartiere in Gebäuden und Bäumen in den G, im UG sowie pot. Winterquartiere an Gebäuden in den G und im UG.

Bei der Erfassung 2022 waren hohe Aktivitäten von Fledermäusen v.a. im Bereich der Solferinostraße sowie um die ehemaligen Fabrikgebäude zu beobachten. Die Aktivitäten waren i.W. auf Individuen der häufigen und verbreiteten Zwergfledermaus zurückzuführen, die sicherlich Quartiere in Bracht nutzt. Auf den stationären Daueraufzeichnungen wurden 2022 teilweise sehr viele Aufnahmen gemacht (159-2.857 Aufnahmen pro Nacht und Gerät, siehe Anhang C2.1). Bei der Zwergfledermaus gelangen auch Aufnahmen von Sozialrufen und Jungtieren.

2024 waren hohe Aktivitäten nur im Osten des Erweiterungsbereiches (geplanter Standort Versickerungsanlage) und über einem Garten an der Tulpenstraße zu beobachten. Insgesamt war die Aktivität in der Untersuchungsnacht aber eher niedrig. Die Aktivitäten waren i.W. auf Individuen der häufigen und verbreiteten Zwergfledermaus zurückzuführen, die Quartiere in der Ortslage, auch in den Siedlungen südlich, östlich und nordöstlich des Erweiterungsbereiches nutzen dürfte. Mit den stationären Daueraufzeichnungen wurden auch 2024 teilweise viele Aufnahmen gemacht (184-480 Aufnahmen pro Nacht und Gerät, siehe Anhang C2.2). Bei der Zwergfledermaus gelangen Aufnahmen von Sozialrufen und mehreren Tieren, aber nicht von Jungtieren.

Hinweise auf bedeutende Fledermausquartiere in den FNP-Änderungsbereichen wurden nicht gefunden. Im Fall der Zwergfledermaus bestand 2022 Verdacht auf die Nutzung eines Einzelquartiers an der Südseite der ehemaligen Fabrik, außerhalb der FNP-Änderungsbereiche (siehe Abb. A1.2 im Anhang). Quartiere von Einzeltieren, Kleingruppen und Paarungsquartiere sind in Bäumen in den FNP-Änderungsbereichen möglich und in Bäumen und in Gebäuden im UG zu erwarten.

Sicherlich bestehen zahlreiche Quartiere, auch von größeren Fledermausgruppen und Wochenstuben, in den benachbarten Siedlungen und nahegelegenen Wäldern.

Die Fledermausnachweise und die Standorte der Daueraufzeichnungsgeräte sind in den Abb. A1.1, A1.2 und A1.3 im Anhang dargestellt.

Der Teil C des Anhangs enthält nähere Angaben zu Lebensraumansprüchen und Verbreitung der Fledermausarten sowie zu den Nachweisen im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung.

## 5.4 Vögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 2022 und 2024 36 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 22 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 14 Arten als Gastvögel (z.B. Nahrungsgäste) oder Durchzügler.

Von den festgestellten Brutvogelarten ist lediglich der Star „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005). 8 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Gastvögel festgestellt: Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Waldkauz. Die Lage des Brutplatzes des Stars ist in der Abbildung A2 im Anhang dargestellt.

**Tab. 6:** Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler. **RL NW, RL NT:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2021). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), \* ungefährdet. **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungs- gebiet (UG) und Geltungs- bereichen der FNP-Änderung (G)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	G	V	V	*	b	2022 Nahrungsgast in den G
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungs- gebiet (UG) und Geltungs- bereichen der FNP-Änderung (G)
<b>Bluthänfling</b> <i>Linaria cannabina</i>	<b>G</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>b</b>	<b>Nahrungsgast am Rand des Geltungsbereiches A</b>
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	G	*	*	*	b	Regelmäßiger Nahrungsgast mit vielen Individuen
Dorngrasmücke <i>Curruca communis</i>	B	*	*	*	b	Brut im Geltungsbereich A
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	G	*	*	*	b	Nahrungsgast
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	*	b	Regelm. Nahrungsgast mit vielen Individuen, Brutvogel im UG und in den G
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	<b>G</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>b</b>	<b>Nahrungsgast im UG, Brutvogel östlich des UG</b>
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	*	b	Brut im UG
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	*	b	Nahrungsgast in den G, Brut im UG außerhalb der G
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	b	2022 mind. eine Brut an den Fabrikhallen, 2024 Nahrungsgast in den G, Bruten im UG
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, Nahrungsgast in den G
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	B	*	*	*	b	2022 Brutverdacht in Hallen, 2024 Nahrungsgast im UG und in den G
Klappergrasmücke <i>Curruca curruca</i>	B	*	*	*	b	2022 mögl. Brutvogel im Geltungsbereich A
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G	*	*	*	b	Nahrungsgast im Luftraum über den G und dem UG, mögl. Bruten im UG und Umgebung
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	<b>G</b>	*	*	*	<b>s</b>	<b>Nahrungsgast</b>
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungs- gebiet (UG) und Geltungs- bereichen der FNP-Änderung (G)
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	G	*	*	*	b	Nahrungsgast im UG, sicher Bruten in der Umgebung, potentiell auch in den G
<b>Rauchschwalbe</b> <b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>G</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>b</b>	<b>Nahrungsgast im UG und in den G</b>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
<b>Schleiereule</b> <b><i>Tyto alba</i></b>	<b>G</b>	*	*	*	<b>s</b>	<b>2022 Nahrungsgast, unregelmäßig genutzte Ruhestätte in Hallen, potenziell Brutvogel am Turm, außerhalb der G</b>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
<b>Sperber</b> <b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>G</b>	*	<b>V</b>	*	<b>s</b>	<b>Nahrungsgast in der Umgebung</b>
<b>Star</b> <b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>B</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>b</b>	<b>2022 Brut in einem Baum im Geltungsbereich B und im UG südl. der G, 2024 Nachweis als Nahrungsgast im UG</b>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	G	*	*	*	b	Nahrungsgast im UG
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B	V	V	*	b	2022, 2024 je eine Feststellung, vermutlich Brutvogel in den G bzw. im UG außerhalb des PG
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	V	2	*	b	Brutvogel im UG (Siedlung südlich PG), Nahrungsgast in den G
<b>Turmfalke</b> <b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>G</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	*	<b>s</b>	<b>Nahrungsgast, 2022 pot. Brutvogel am Turm (außerhalb der G)</b>
<b>Waldkauz</b> <b><i>Strix aluco</i></b>	<b>G</b>	*	*	*	<b>s</b>	<b>2022 Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel am Rand von Bracht, potenziell Brutvogel am Turm (außerhalb der G)</b>
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	b	Bruten im UG, auch in den G

## 5.5 Zauneidechse

Während der 2022 durchgeführten Erfassung wurden keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet gefunden, auch nicht auf den offenen Flächen im Süden der ehemaligen Fabrik. Hinweise auf geeignete oder genutzte Plätze zur Eiablage liegen ebenfalls nicht vor.

## **6. MAßNAHMEN**

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

#### **V1 Erhalt von Gehölzen**

In den Geltungsbereichen der FNP-Änderung vorhandene Gehölze (Bäume, Sträucher) sind nach Möglichkeit bei der Planung der Bebauung und Nutzung zu berücksichtigen und zu erhalten. Baubedingte Inanspruchnahmen von Gehölzen, die über die anlagebedingt erforderlichen Eingriffe hinausgehen, sind zu vermeiden. Dies gilt vor allem für Bäume mit Höhlen und Spalten als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse und mögliche Brutplätze von Vogelarten (Höhlenbrütern).

Insbesondere die teilweise stärkeren Bäume auf dem Wall an der Teilfläche südlich der Straße Mevissenfeld (geplanter Standort Versickerungsanlage) und die Obstbäume entlang der Straße Mevissenfeld sollten als potenzielle Habitatbäume erhalten werden.

Die Maßnahme dient dazu, Verluste von in den FNP-Änderungsbereichen vorhandenen Gehölzen als Lebensräume bzw. Teillebensräume für wildlebende Vogelarten (hier: planungsrelevante Vogelart Star) sowie Fledermäuse (potenzielle Quartierbäume) zu minimieren.

#### **V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen, Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten durch Gehölzrodungen**

Um eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zu vermeiden, sind Eingriffe in Gehölzbestände nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02 durchzuführen. Weiterhin ist ein Beginn von Bauarbeiten im Umfeld möglicher Brutgehölze in der frühen Brutzeit (März bis Mai) zu vermeiden, da es ansonsten zur Aufgabe laufender Bruten infolge baubedingter Störungen kommen könnte.

Falls diese zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind vor Durchführung der Rodungen, Baumfällungen oder sonstiger Arbeiten Kontrollen der betroffenen Gehölze auf Vogelbruten durchzuführen. Bei negativem Befund sind die Arbeiten unverzüglich durchzuführen. Bei positivem Befund sind Schutzmaßnahmen

in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, z.B. Freihalten der Brutbereiche von Eingriffen und Störungen, bis die Bruten abgeschlossen und die Jungvögel ausgeflogen sind.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

### **V3 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen, Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden**

Um eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zu vermeiden, sind Abriss- und Bauarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter nach Möglichkeit außerhalb der möglichen Brutzeiten wildlebender Vogelarten durchzuführen, d. h. im Zeitraum 01.10. bis 28.02. Weiterhin ist ein Beginn von Bauarbeiten in der frühen Brutzeit (März bis Mai) zu vermeiden, da es ansonsten zur Aufgabe laufender Bruten infolge baubedingter Störungen kommen könnte.

Falls diese zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind bauvorbereitende und -begleitende Maßnahmen erforderlich, um verbotstatbeständige Gefährdungen von Nestern, Individuen und Entwicklungsstadien zu vermeiden. Ggf. ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen, die in Abstimmung mit Bauleitung und ausführenden Unternehmen sicherstellt, dass wirksame Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Folgende Maßnahmen kommen in Frage:

- Vor der Brutzeit (bzw. nach Besatzkontrolle mit negativem Ergebnis, siehe unten) Abdecken oder Verschluss von potenziellen Brutplätzen (Höhlen, Nischen) an Gebäudeteilen, z.B. durch Anbringen von Netzen, Verschluss mit Folien, Schaumstoff o.ä.
- Kontrolle der betroffenen Gebäudeteile vor Durchführung der Baumaßnahmen auf Vogelbesatz, bei negativem Befund sofortiger Beginn der Arbeiten und ggf. Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung (siehe oben), bei positivem Befund Durchführung von Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, z.B. Freihalten des Brutbereiches von Eingriffen und Störungen, bis die Brut abgeschlossen und die Jungvögel ausgeflogen sind.

Die ÖBB ist möglichst frühzeitig bereits in der Phase der Bauvorbereitung an der Planung der Bauarbeiten zu beteiligen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes für wildlebende Vogelarten (hier: nicht-planungsrelevante Arten) zu vermeiden.

#### **V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen**

Im Falle unvermeidbarer Baumfällungen ist zu vermeiden, dass in Baumquartieren übertagende oder überwinterte Fledermäuse gefährdet oder gestört werden. Dies kann durch folgende Vorgehensweise bewerkstelligt werden:

- Kontrolle der betroffenen Bäume auf Quartiermöglichkeiten,
- Mögliche Quartierbäume bis ca. 30 cm Brusthöhendurchmesser: Durchführung der Fällung im Zeitraum 1.12. bis 28.2. Aufgrund der geringen Eignung solcher Bäume als Winterquartier ist in diesem Zeitraum ein Fledermausbesatz weniger wahrscheinlich als im Sommerhalbjahr. Falls eine Fällung außerhalb des o.g. Zeitraums nicht zu vermeiden ist, sind vor der Fällung Besatzkontrollen der Höhlen und Spalten durchzuführen, bei negativem Befund die Quartiermöglichkeiten durch die ÖBB zu verschließen und im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Mögliche Quartierbäume über ca. 30 cm Brusthöhendurchmesser (d.h. mit theoretischer Eignung als Winterquartiere): vor der Fällung (unabhängig vom Zeitpunkt) Kontrollen der Höhlen und Spalten auf Besatz mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes für Fledermäuse zu vermeiden.

#### **V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermausindividuen durch Abriss-/Bauarbeiten an den Gebäuden**

Bei Abriss-/Bauarbeiten an Gebäudeteilen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist zu vermeiden, dass übertagende oder in Winterquartieren ruhende Fledermäuse gefährdet oder gestört werden. Zu diesem Zweck ist eine ökologische

Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen, die in Abstimmung mit Bauleitung und ausführenden Unternehmen sicherstellt, dass wirksame Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die ÖBB ist möglichst frühzeitig bereits in der Phase der Bauvorbereitung an der Planung der Abbruch-/Bauarbeiten zu beteiligen.

Die Vorgehensweise bei den Kontroll-/Schutzmaßnahmen ist gemäß der jeweiligen Situation (z.B. Art und Zeitpunkt des Eingriffes, Typ des potenziellen Quartiers, Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit) zu konkretisieren. Je nach Ausgangslage kommen u.a. folgende Maßnahmen in Frage:

- Einhaltung von zeitlichen Vorgaben für die Durchführung der Eingriffe. So sind im Falle einer Betroffenheit von potenziellen Winterquartieren nach Möglichkeit Eingriffe im Zeitraum November bis Mitte März zu vermeiden, im Falle einer Betroffenheit möglicher Wochenstubenquartiere Eingriffe im Zeitraum April bis August.
- Kontrolle der betroffenen Gebäudeteile mit Quartiermöglichkeiten vor Durchführung der Arbeiten auf Fledermausbesatz, z.B. durch Ein-/Ausflugkontrollen, visuelle Kontrolle mittels Endoskopkamera; bei negativem Befund sofortiger Abbruch oder Verschluss des Quartiers, bei positivem Befund Durchführung weitergehender Schutzmaßnahmen (z.B. Aufschieben der Bauarbeiten) sowie ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren gemäß CEF-Maßnahme A3.
- im Bereich von Quartiermöglichkeiten vorsichtige Vorgehensweise bei Abriss-/Bauarbeiten, z.B. Abdeckung von Verkleidungen vorsichtig per Hand, so dass evtl. in Zwischenräumen befindliche Tiere abfliegen können. Falls Spalten in Fassaden verschlossen werden, sind diese vor dem Auskratzen und Verschließen mit einer Lampe auszuleuchten (kleine Fledermäuse nutzen gerne Spalten ab der Dicke eines kleinen Fingers als Quartiere);
- im Falle von Funden von Fledermäusen in Quartieren während der Abriss-/Bauarbeiten: Durchführung von Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, z.B. Unterbrechung der Arbeiten, Bergen, Umsiedeln der Tiere.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungstatbestände für Fledermäuse zu vermeiden.

## **V6 Vermeidung von Tierfallen und gefährlichen Glasflächen**

Im Rahmen von Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier die angrenzenden Baumbestände). Daher darf keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe müssen optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

## **V7 Minderung von Licht- und Lärmemissionen**

Lichtemissionen in die Umgebung müssen v.a. in Richtung von Gehölzen und größeren Garten- und Parkflächen vermieden werden und es dürfen nur die notwendigen Flächen beleuchtet werden. Dauer und Lichtstärke sollten minimiert sowie naturverträgliche Leuchten und Leuchtmittel eingesetzt werden. Bei der Wahl der Leuchten und Leuchtmittel sind die Ergebnisse laufender Forschungen zur tier- und naturfreundlichen Beleuchtung zu beachten. Helle Beleuchtung kann wie ein Hindernis wirken (vgl. VOIGT et al. 2019). Es sollten in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung nachts dunkle Korridore für lichtempfindliche Fledermausarten geschaffen werden. Weiter lockt helles Licht Tiere wie Insekten aus benachbarten Lebensräumen zu den Gebäuden, wo u.a. geeignete Nahrungsquellen und Fortpflanzungsstätten fehlen. Aufgrund des starken Rückgangs von Insekten müssen weitere Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe unbedingt vermieden werden.

Die Reduzierung von Lichtemissionen dient zur Minderung möglicher Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen sowie auf Vorkommen nachtaktiver Insekten und entspricht außerdem den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

Zum Schutz leise rufender Fledermäuse und zum Schutz benachbart brütender Vogelarten sind die Lärmemissionen aus dem Gebiet zu minimieren.

## **6.2 CEF-Maßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen benannt, mit denen mögliche vorhabenbedingte Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten der planungsrelevanten Art Star sowie der Fledermausarten vorgezogen ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen).

### **A1 Anbringen von Nisthilfen für den Star**

Vorhabenbedingt ist mit einem Verlust oder einer störungsbedingten Aufgabe des 2022 genutzten Brutplatzes in einer Birke zu rechnen.

Zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes der Fortpflanzungs-/Ruhestätte sind mindestens drei für den Star geeignete Nistkästen zu installieren. Bei der Schaffung von Ersatz-Lebensstätten sind die Vorgaben des CEF-Leitfadens des Landes NRW zu beachten (MULNV & FÖA 2021).

### **A2 Installation von Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere**

Sofern bei Fällungen Hinweise auf genutzte Quartiere in Bäumen gefunden werden, sind jeweils mindestens 2 geeignete Fledermauskästen als Ersatz-Lebensstätten an benachbarten Bäumen zu installieren (2 Ersatzquartiere je zerstörtes Quartier), für Wochenstubenquartiere im Verhältnis 5:1. Sofern Winterquartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden, müssen auch für den Winter geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis von mindestens 2:1 installiert werden.

Ersatzquartiere für Fledermäuse sind in mindestens 3 m, zur Vermeidung von Vandalismus besser in mindestens 4 m Höhe anzubringen. Der Anflug von unten und von der Seite muss dauerhaft frei bleiben. Die Ersatzquartiere dürfen nicht beleuchtet werden und nicht in der prallen Sonne hängen. Zur frühzeitigen Abstimmung der Standorte der Kästen mit einer sachkundigen Person und mit der Unteren Naturschutzbehörde wird dringend geraten. Bei der Schaffung von Ersatz-

Lebensstätten sind die Vorgaben und Nebenbestimmungen des CEF-Leitfadens des Landes NRW zu beachten (MULNV & FÖA 2021).

### **A3 Installation von Fledermauskästen oder sonstige quartierschaffende Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere**

Falls Untersuchungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (siehe Kapitel 6.1, Maßnahme V5) zu dem Ergebnis kommen, dass Abriss- oder Baumaßnahmen zu Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Fledermausquartieren im bzw. am Gebäudebestand führen und keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, ist die Beeinträchtigung des Quartierangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen vorgezogen auszugleichen, unter Beachtung der einschlägigen fachlichen Vorgaben (v.a. MULNV & FÖA 2021).

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Erkenntnisse der ökologischen Baubegleitung zur Quartiernutzung von Fledermäusen (siehe Kapitel 6.1, V5) sowie der jeweiligen Betroffenheiten durch Baumaßnahmen zu konkretisieren.

## **6.3 Ergänzende Untersuchungen**

### **U 1 Untersuchung des Vorhabenbereiches**

Sofern die Bebauung nicht bis zum Winter 2027/28 beginnt, ist eine Plausibilitätsprüfung mit mindestens einer Begehung im Sommerhalbjahr durchzuführen, um mögliche Veränderungen des Lebensraumangebotes festzustellen und festzulegen, ob eine erneute Kartierung der Brutvögel, ggf. auch der Fledermäuse, durchzuführen ist. Dies entspricht den fachlichen Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) bzgl. der Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten.

## 6.4 Weitere Empfehlungen

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten für (Halb)Höhlenbrüter, die Schleiereule und Quartiere für Fledermäuse zu schaffen. Derzeit gehen durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen Niststätten und Fledermausquartiere im Siedlungsbereich in großer Zahl und oft ersatzlos verloren.

Weiter sollten offene Flächen um die Gebäude möglichst wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Extensivwiesen und nicht als englischer Rasen, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern. Versiegelte, geschotterte oder auf andere Weise von Vegetation frei gehaltene Flächen sollten auf das notwendige Minimum beschränkt und größere Schotterflächen ausgeschlossen werden. Die Bepflanzung der Grundstücke sollte weitgehend mit heimischen Gehölzen geschehen.

Eine Möglichkeit, negative Auswirkungen von Flächenversiegelungen ein wenig abzumildern, ist die Begrünung von Dächern. Diese ist technisch heute bei vielen Dächern möglich, auch in Kombination mit Photovoltaik. Dachbegrünung dient nicht nur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, sondern auch der Wasserrückhaltung und der Verbesserung des Lokalklimas.

Die Anlage kleiner Gewässer fördert die biologische Vielfalt, erlaubt Naturerleben im Siedlungsbereich und trägt zur Kühlung bei.

Die Versickerungsanlage sollte extensiv beweidet werden. Eine mehr oder weniger dauerhaft bespannte Fläche kann Insekten zur Entwicklung und Wirbeltieren als Wasserquelle dienen, ggf. auch als Laichgewässer von Amphibien.

## **7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen Fledermausarten und planungsrelevanten Brutvogelarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

## 7.1 Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	V	R	R	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4703-1</td></tr></table>	4703-1
V						
R						
R						
4703-1						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün    Günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierung 2022 Nachweise als Nahrungsgast im Umfeld der FNP-Änderungsbereiche an einem Untersuchungstermin, im UG zumindest gelegentlicher Nahrungsgast. Quartiere werden im UG nicht erwartet. Quartiermöglichkeiten in Baumhöhlen und am Gebäudebestand in den Geltungsbereichen könnten aber theoretisch aber als Tagesquartiere für Einzeltiere, Paarungsquartiere und Winterquartiere fungieren.</p> <p>Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Inanspruchnahmen von Quartiermöglichkeiten in Höhlenbäumen und am Gebäudebestand können theoretisch zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume                  V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen u. Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen                  V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden                  A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere                  A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere</p>						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten.</p> <p>Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.</p> <p>Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus.                  Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.</p>						

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## 7.2 Braunes Langohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	3	G	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4703-1</td></tr></table>	4703-1
3					
G					
4703-1					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Im Rahmen der Fledermauskartierungen 2022 und 2024 Nachweise als Nahrungsgast verbreitet im Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf bedeutende Quartiere, z.B. Wochenstuben. Quartiermöglichkeiten an Gebäuden, in Baumhöhlen/-spalten in den Geltungsbereichen könnten aber als Tagesquartiere für Einzeltiere oder Paarungsquartiere, evtl. auch als Winterquartiere fungieren. Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Betriebsbedingte Beleuchtung kann zu Störungen der Lebensraumnutzung der lichtempfindlichen Art führen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden V7 Minderung Licht- und Lärmemissionen A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen					

zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.

Mögliche Störwirkungen durch Außenbeleuchtungen sind durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen zu minimieren (V7).

Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                          | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

entfällt

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

entfällt

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

entfällt

### 7.3 Breitflügelfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4703-1</td></tr></table>	4703-1
3					
2					
4703-1					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/ungereichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Im Rahmen der Fledermauskartierungen 2022 und 2024 verbreitet Nachweise als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf bedeutende Quartiere, z.B. Wochenstuben. Quartiermöglichkeiten v.a. an Gebäuden, auch in Baumhöhlen/-spalten in den Geltungsbereichen könnten aber als Tagesquartiere für Einzeltiere, Paarungsquartiere und Winterquartiere fungieren. Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.   Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus. Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## 7.4 Fransenfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4703-1</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün <b>Günstig</b> <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierung 2024 Nachweis als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (wenige Rufsequenzen an 2 Daueraufzeichnungen). Keine Hinweise auf bedeutende Quartiere, z.B. Wochenstuben. Baumhöhlen in den Geltungsbereichen könnten aber als Tagesquartiere für Einzeltiere und Wochentubenquartiere fungieren.</p> <p>Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten.</p> <p>Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.  </p> <p>Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus.                      Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.</p>		

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## 7.5 Kleinabendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>D</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	D	V	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4703-1</td></tr></table>	4703-1						
D											
V											
4703-1											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td style="background-color: #90EE90;">grün</td><td>Günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td style="background-color: #FFFF00;">gelb</td><td>ungünstig/unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td style="background-color: #FF0000;">rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	Günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/>	grün	Günstig									
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig/unzureichend									
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierungen 2022 und 2024 regelmäßig Nachweise als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf bedeutende Quartiere, z.B. Wochenstuben. Quartiermöglichkeiten an Gebäuden und in Baumhöhlen/-spalten in den Geltungsbereichen könnten aber als Tagesquartiere für Einzeltiere, Paarungsquartiere und Winterquartiere fungieren.</p> <p>Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen.</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>											
<p>Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten.</p> <p>Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.</p> <p>Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus.</p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.</p>											

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## 7.6 Rauhaufledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> R	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4703-1"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün    Günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierungen 2022 und 2024 Nachweise als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine konkreten Hinweise auf Nutzung von Quartieren. Spalten und Höhlen an Gebäuden und im Baumbestand in den Geltungsbereichen könnten aber als Tagesquartiere für Einzeltiere, Zwischen-, Balz- und Winterquartiere fungieren.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten.</p> <p>Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.</p> <p>Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus.</p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.</p>		

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## 7.7 Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> G	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4703-1"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün    Günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierung 2022 einzelne Nachweise als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf Nutzung von Quartieren. Spalten und Höhlen an Gebäuden und im Baumbestand in den Geltungsbereichen könnten aber theoretisch als Tagesquartiere für Einzeltiere und Zwischenquartiere fungieren.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Betriebsbedingte Beleuchtung kann zu Störungen der Lebensraumnutzung der lichtempfindlichen Art führen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden V7 Minderung Licht- und Lärmemissionen A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten.</p> <p>Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen</p>		

zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt. Mögliche Störwirkungen durch Außenbeleuchtungen sind durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen zu minimieren (V7). Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus. Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 7.8 Wimperfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	<b>Messtischblatt</b> <table border="1"><tr><td>4703-1</td></tr></table>	4703-1
2					
2					
4703-1					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    Günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierung 2022 Nachweise im Geltungsbereich B an einem Untersuchungstermin im Juli. Keine Hinweise auf bedeutende Nahrungsgebiete oder Nutzung von Quartieren. Spalten und Höhlen an Gebäuden und im Baumbestand im Plangebiet könnten aber theoretisch als Tagesquartiere für Einzeltiere und Zwischenquartiere fungieren.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von zumindest sporadisch genutztem Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können theoretisch zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Betriebsbedingte Beleuchtung kann zu Störungen der Lebensraumnutzung der lichtempfindlichen Art führen.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden V7 Minderung Licht- und Lärmemissionen A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen					

zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt. Mögliche Störwirkungen durch Außenbeleuchtungen sind durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen zu minimieren (V7). Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus. Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 7.9 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	<b>Messstischblatt</b>  <table border="1"><tr><td>4703-1</td></tr></table>	4703-1
*					
*					
4703-1					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün    Günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Im Rahmen der Fledermauskartierungen 2022 und 2024 Nachweise als Nahrungsgast verbreitet im Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf Wochenstuben. Nutzung von Quartiermöglichkeiten an Gebäuden als Tagesquartiere für Einzeltiere und Balzquartiere wahrscheinlich, Quartierverdacht an der Südseite des ehem. Fabrikgebäudes (außerhalb der Geltungsbereiche der FNP-Änderung). Theoretisch denkbar sind auch Winterquartiere im/am Gebäudebestand und eine Nutzung von Baumhöhlen/-spalten im Plangebiet als Einzel-/Balzquartiere.</p> <p>Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu Verlust von Nahrungsraum. Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sowie Inanspruchnahmen von Bäumen mit Höhlen, Spalten können zu Tötungsrisiken für Individuen sowie Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V4 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Baumfällungen V5 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Fledermäusen durch Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden A2 Installation Fledermauskästen als Ersatz für Baumquartiere A3 Installation Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen als Ersatz für Gebäudequartiere					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen durch Baumfällungen oder Abriss-/Bauarbeiten am Gebäudebestand sind durch geeignete Maßnahmen (V4, V5) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten.</p> <p>Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Geltungsbereichen und fehlender Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen</p>					

zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen (A2, A3), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt.			
Vorhabenbedingter Verlust von Nahrungsraum löst keine Verbotstatbestände aus.			
Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.			
1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	entfällt		

## 7.10 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">4703-1</td></tr></table>	4703-1
3					
3					
4703-1					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Eine Brut des Stars wurde in einem Höhlenbaum an der Solferinostraße am Rand des Geltungsbereiches B der FNP-Änderung nachgewiesen. Im Fall einer vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Brutbaumes kann es zu einem eingriffsbedingten Tötungsrisiko kommen. Weiterhin geht diesem Fall ein Brutplatz als Fortpflanzungs-/Ruhestätte verloren. Bei Erhalt des Baumes ist mit einem Funktionsverlust durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu einem Verlust von Ackerflächen und sonstigen Offenlandflächen als potenziellen Nahrungshabitaten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
V1 Erhalt Gehölze, v.a. Höhlenbäume V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen und Störungen von Vögeln durch Baumfällungen A1 Anbringen von Nisthilfen					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Im Fall einer Inanspruchnahme des Baumes mit dem Brutstandort sind eingriffsbedingte Tötungsrisiken durch Maßnahmen wie die Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Fällung (Maßnahme V2) zu vermeiden. Vorhabenbedingt ist mit einem Verlust (bei Inanspruchnahme des Brutbaumes) oder einer störungsbedingten Aufgabe des Brutplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte zu rechnen. Das Eintreten des Schädigungstatbestandes kann durch Anbringen von Nisthilfen (CEF-Maßnahme A1) vermieden werden. Die Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten betrifft keine potenziell essenziellen Nahrungshabitats von im Umfeld vorhandenen Vorkommen, so dass in diesem Zusammenhang keine Erfüllung von Schädigungs- und Störungstatbeständen zu erwarten ist. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  entfällt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### 7.11 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

**Tab. 7:** Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
<b>Bluthänfling</b> <i>Linaria cannabina</i>	Nahrungsgast am Rand des FNP-Änderungsbereiches	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b> keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b> Inanspruchnahmen und Störungen betreffen nur geringe Anteile von möglichen Nahrungshabitaten (Säumen, Brachflächen u.a.), keine Beeinträchtigung der lokalen Population.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b> keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten</p>
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	Nahrungsgast in der weiteren Umgebung des FNP-Änderungsbereiches	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b> keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b> Nachweisbereich im östlichen UG ist kaum von vorhabenbedingten Störwirkungen betroffen, keine Beeinträchtigung der lokalen Population.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b> keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten</p>
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b> keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b> Inanspruchnahmen und Störungen betreffen nur geringe Anteile von Offenlandbereichen als möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Population.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b> keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten</p>

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
<p><b>Rauchschwalbe</b>  <i>Hirundo rustica</i></p>	<p>Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, auch im FNP-Änderungsbereich</p>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Flächeninanspruchnahme und Störungen betreffen geringen Anteil von Offenlandbereichen als möglichen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulation.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.</p>
<p><b>Schleiereule</b>  <i>Tyto alba</i></p>	<p>Nahrungsgast, unregelmäßig genutzte Ruhestätte in Hallen, potenziell Brutvogel am Turm außerhalb des FNP-Änderungsbereiches</p>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      keine Betroffenheit eines aktuell genutzten Brutplatzes, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine aktuell genutzten Brutplätze und keine Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitats, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      keine Verluste/Funktionsverluste von aktuellen Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten. Ruhestätten in der ehem. Fabrik wurden unregelmäßig genutzt und werden nicht als essenzielle Bestandteile des Reviers betrachtet. Kein verbotstatbeständlicher Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.</p>
<p><b>Sperber</b>  <i>Accipiter nisus</i></p>	<p>Nahrungsgast in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches</p>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      keine Betroffenheit eines Brutplatzes, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine Brutplätze und keine Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitats, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      keine Verluste/Funktionsverluste von aktuellen Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten. Kein verbotstatbeständlicher Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.</p>

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
<p><b>Turmfalke</b>  <i>Falco tinnunculus</i></p>	<p>Nahrungsgast und potenziell Brutvogel am Turm außerhalb des FNP-Änderungsbereiches</p>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      keine Betroffenheit eines aktuell genutzten Brutplatzes, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine aktuell genutzten Brutplätze und keine Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      keine Verluste/Funktionsverluste von aktuellen Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten. Kein verbotstatbeständlicher Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.</p>
<p><b>Waldkauz</b>  <i>Strix aluco</i></p>	<p>Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel am Rand von Bracht, potenziell Brutvogel am Turm außerhalb des FNP-Änderungsbereiches</p>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      keine Betroffenheit eines aktuell genutzten Brutplatzes, kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine aktuell genutzten Brutplätze und keine Flächen mit besonderer Bedeutung als Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      keine Verluste/Funktionsverluste von aktuellen Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten. Kein verbotstatbeständlicher Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.</p>

## 7.12 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störfwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

**Tab. 8:** Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
<b>Brutvogelarten in den Geltungsbereichen der FNP-Änderung</b>	
Amsel <i>Turdus merula</i>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      Brutreviere/Brutplätze von Arten der Gruppe können von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Maßnahmen V2, V3 in Kapitel 6.1).</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.</p>
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	
Dorngrasmücke <i>Curruca communis</i>	
Elster <i>Pica pica</i>	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	
Klappergrasmücke <i>Curruca curruca</i>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      Brutreviere/Brutplätze von Arten der Gruppe können von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Maßn. V2, V3, Kap. 6.1).</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen der Lokalpopulationen.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.</p>
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	
<p><b>Brutvogelarten in der Umgebung der Geltungsbereiche der FNP-Änderung, Gastvogelarten in den Geltungsbereichen u. Umgebung</b></p>	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	<p><b>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>                      Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko.</p> <p><b>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>                      Störungen können Nahrungshabitate oder sonstige Teilhabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.</p> <p><b>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</b>                      Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.</p>
Dohle <i>Corvus monedula</i>	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	
Mauersegler <i>Apus apus</i>	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	

## 8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Fachbeitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Holtweg“ in Brüggen-Bracht auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP werden in der Stufe II mögliche Betroffenheiten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie der planungsrelevanten Reptilienart Zauneidechse geprüft. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen in den Jahren 2022 und 2024.

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden folgende Arten nachgewiesen: **Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus.** Hinweise auf bedeutende Fledermausquartiere wurden in den beiden Teilgeltungsbereichen der FNP-Änderung nicht gefunden. Quartiere von Einzeltieren und Kleingruppen sowie Paarungsquartiere sind aber in den Bäumen und Gebäuden in den Teilgeltungsbereichen und Umgebung zu erwarten. Denkbar ist weiterhin eine Nutzung von Winterquartieren in/an Gebäuden und Höhlenbäumen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermausarten sind vor Beginn von Abbruch-/Bauarbeiten Kontrollen der betroffenen Gebäude auf Fledermäuse sowie spezifische Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen: Eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Abbruch-/Bauarbeiten am Gebäudebestand und bei Baumfällungen sind durch Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung sowie entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Im Falle vorhabenbedingter Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartieren in/an Gebäuden sowie im Baumbestand in den Teilgeltungsbereichen und fehlenden Ausweichmöglichkeiten sind CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes durchzuführen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Mögliche Störwirkungen durch Außenbeleuchtungen sind durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen zu minimieren. Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie einer ggf. durchzuführenden

Plausibilitätsprüfung bzgl. Ansiedlungsmöglichkeiten für Fledermäuse im/am Gebäudebestand treten keine Verbotstatbestände ein.

Die planungsrelevante Reptilienart **Zauneidechse**, die in der Stufe I der ASP für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft worden war, wurde im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen nicht nachgewiesen. Es ist nicht von einer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Die planungsrelevante Vogelart **Star** wurde mit einem Brutvorkommen in einem Baum an der Solferinostraße im Randbereich des Teilgeltungsbereiches B festgestellt. Vorhabenbedingt ist mit einem Verlust (bei Inanspruchnahme des Baumes) oder einer störungsbedingten Aufgabe des Brutplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte zu rechnen. Das Eintreten des Schädigungstatbestandes kann durch Anbringen von Nisthilfen als CEF-Maßnahme vermieden werden.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelarten (**Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz**) kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für als Brutvögel nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Zu berücksichtigende Vermeidungsmaßnahmen beinhalten außerdem die Vermeidung von Tierfallen und Glasflächen mit erhöhtem Vogelschlagrisiko sowie die Minderung von Licht- und Lärmemissionen. Die Reduzierung von Lichtemissionen dient zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und Insekten und entspricht den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

**Fazit:**

**Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante FNP-Änderung bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie einer ggf. durchzuführenden Plausibilitätsprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.**

## 9. LITERATUR

- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2022): Erweiterung Gewerbegebiet „Holtweg“, Gemeinde Brüggen. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Planungsgruppe MWM, Aachen.
- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2024): Erweiterung Gewerbegebiet „Holtweg“, Gemeinde Brüggen. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG, Stufe II. Im Auftrag der Planungsgruppe MWM, Aachen.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums

für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

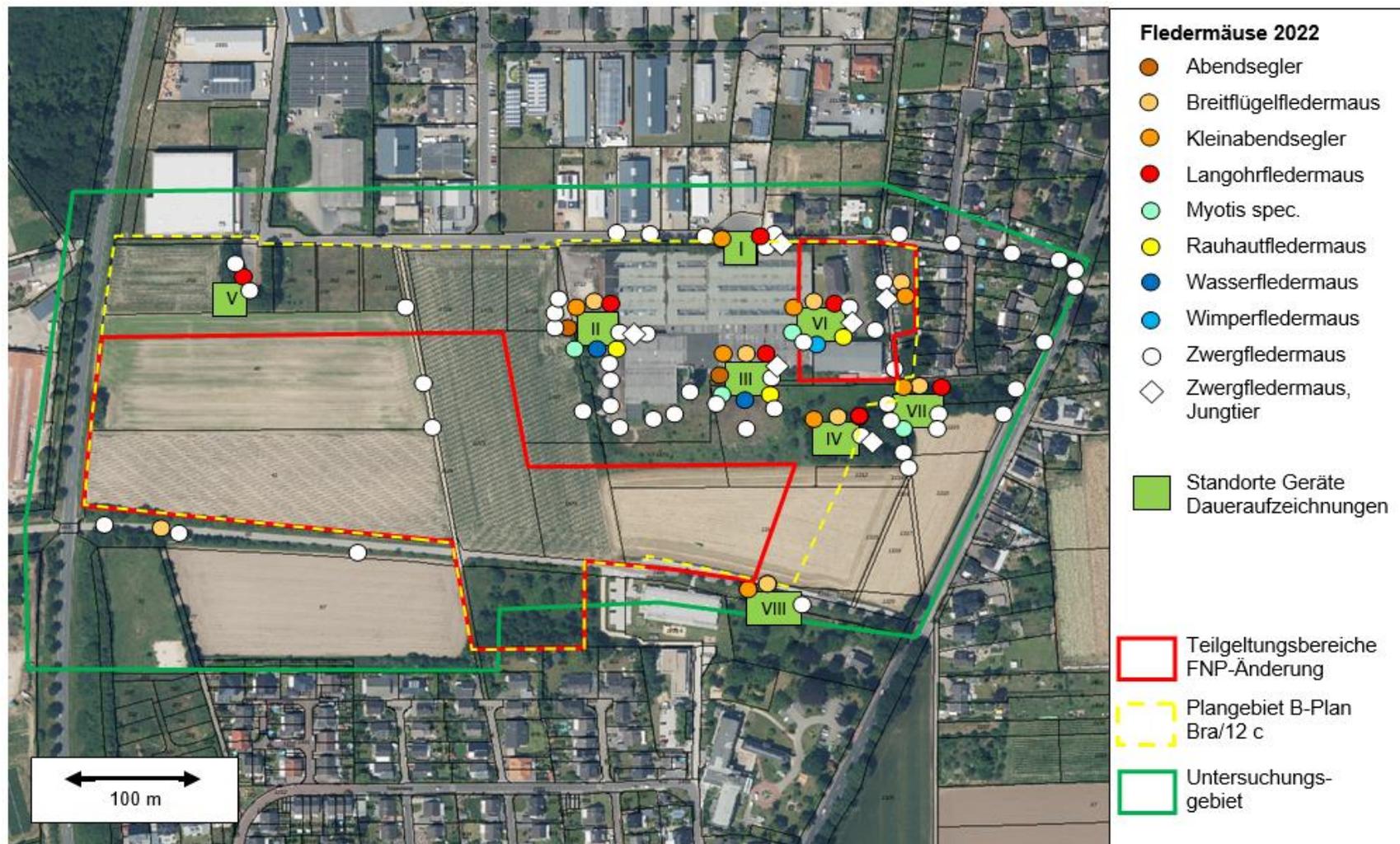
VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

## **ANHANG**

**Teil A: Abbildungen Ergebnisse Erfassungen Fledermäuse, Vögel**

**Teil B: Ergänzende Angaben zur Fledermauserfassung**

**Teil A: Abbildungen: Ergebnisse Erfassungen Fledermäuse, Vögel**



**Abb. A1.1: Erfassung Fledermäuse 2022: Detektornachweise, Standorte Geräte Daueraufzeichnungen (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW 2024).**

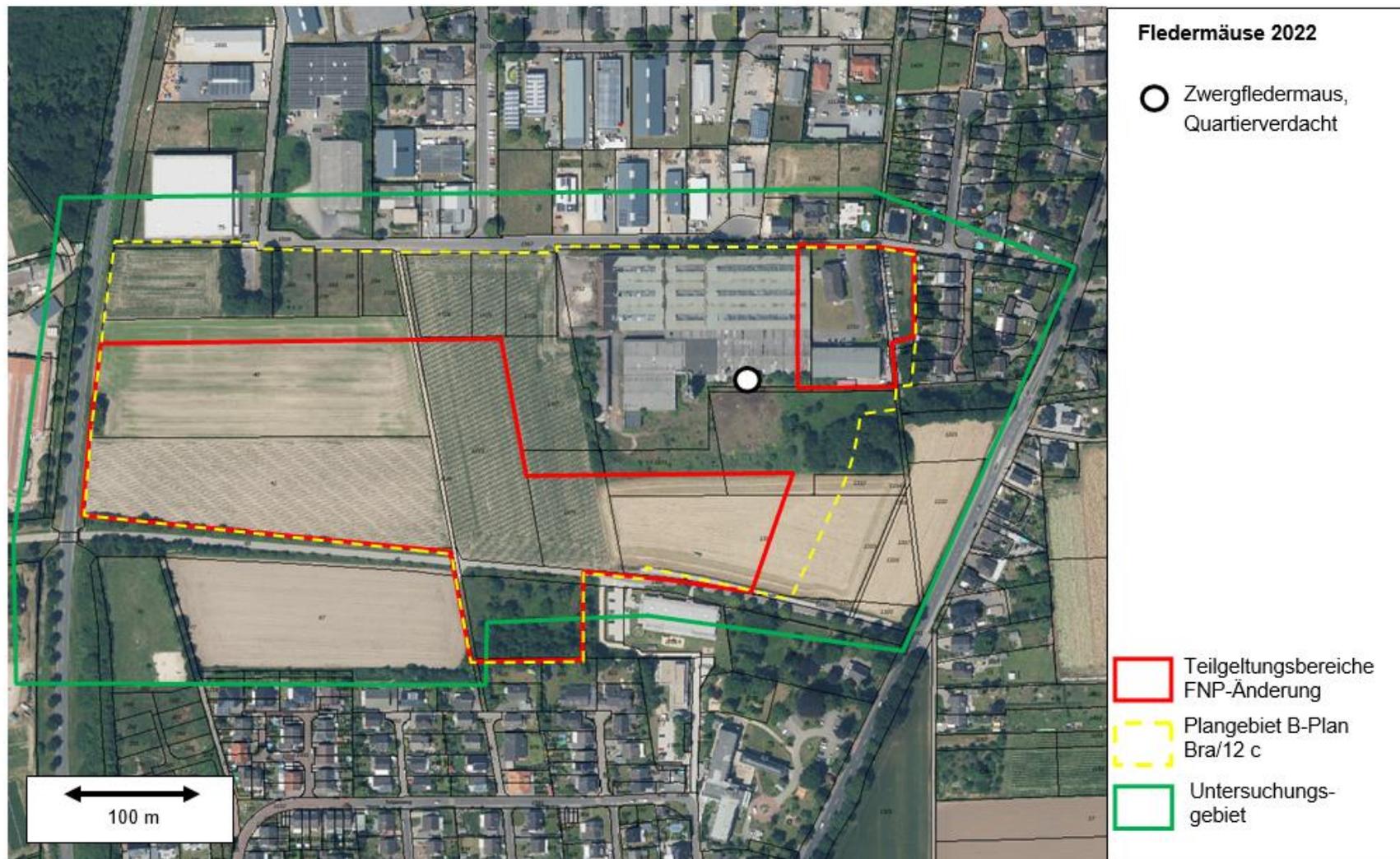


Abb. A1.2: Erfassung Fledermäuse 2022: Quartierverdacht Zwergfledermaus (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW 2024).

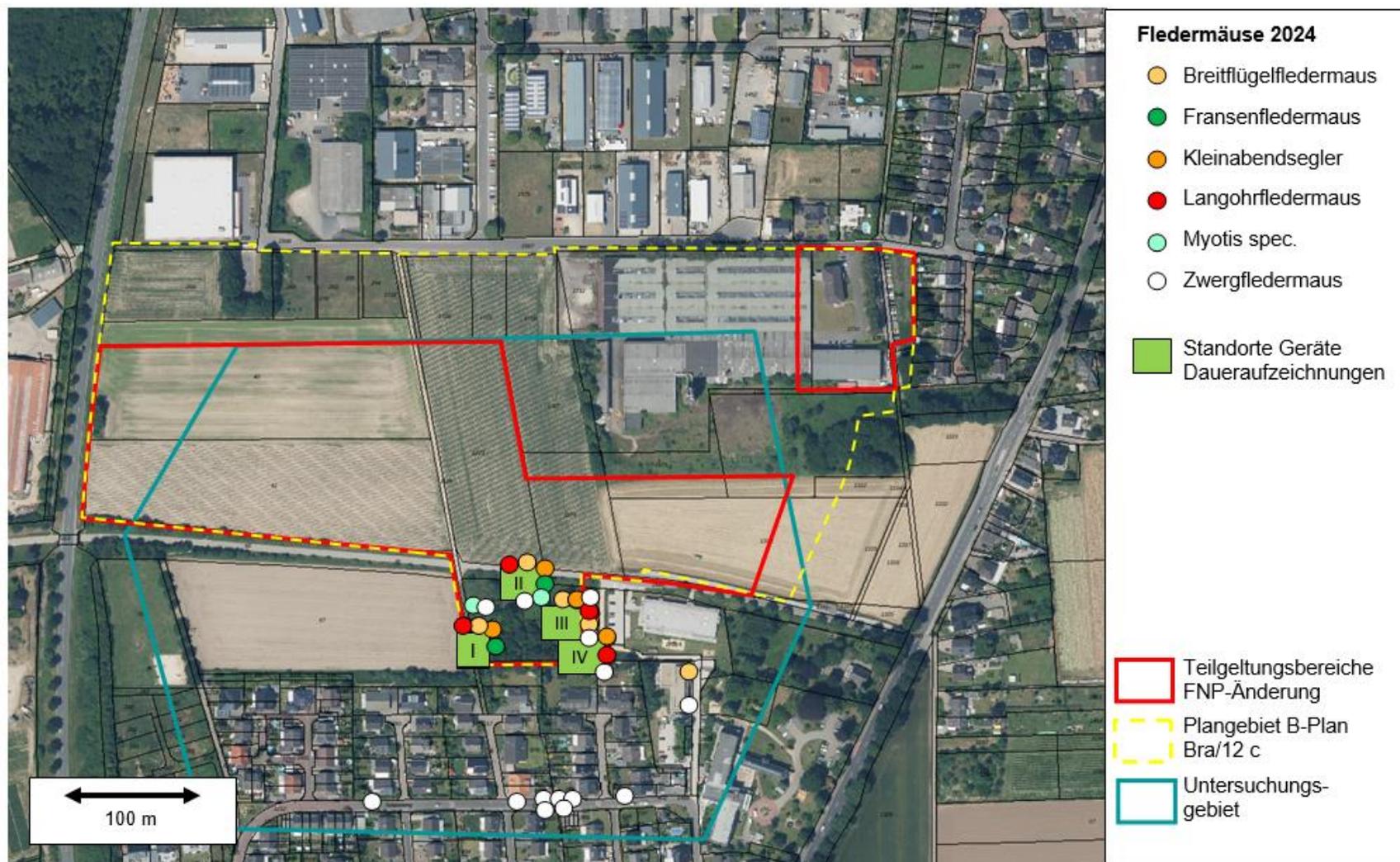


Abb. A1.3: Erfassung Fledermäuse 2024: Detektornachweise, Standorte Geräte Daueraufzeichnungen (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW 2024).



Abb. A2: Erfassung Vögel 2022, 2024: Nachweise Brutplätze und potenzielle Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW 2024).

## **Teil B: Ergänzende Angaben zur Fledermauserfassung**

### **B.1 Einstellungen von Daueraufzeichnungen und Monitoring und zur Auswertung verwendete Software**

#### **Daueraufzeichnung auf Transekten**

**Batlogger M2** mit Mikrofon M2 Mono

Sample rate 312,5 kHz, trigger Mode Crest Adv., Rec=Auto, min.Crest=6, min.F=16 kHz, max.F=155 kHz, Int.=5 s, Pretrigger=500 ms , Posttrigger=1000 ms, Aufnahme als wave-Datei, GPS=on, C.Fmt=WGS84

#### **Stationäre Daueraufzeichnungen**

**OpenAcousticDevices AudioMoth**

Sample rate 384 kHz, gain high, nicht getriggert, Daueraufnahme mit 3 s Aufnahmezeit, 0 s Pause, aber etwa 1 s Speicherzeit, Aufnahme als wave-Datei

#### **Ergänzende Daueraufzeichnung während der Begehung (Auto)**

**Batlogger M** mit Mikrofon FG black

Sample rate 384 kHz, trigger Mode Crest Adv., Rec=Auto, min.Crest=7, min.F=18 kHz, max.F=192 kHz, Int.=1,5 s, Pretrigger=500 ms , Posttrigger=1000 ms, Aufnahme als wave-Datei, GPS=on, C.Fmt=WGS84

#### **Verwendete Software**

- Auswertung und Vorsortierung der Daten von Batlogger und AudioMoth: Biotope Sonochiro V. 3.3.3
- Handauswertung mit Pettersson BatSound pro V. 4.40

## **B.2.1 Auswertung der Daueraufzeichnungen 2022**

### **Geräte**

BLM2 / BLM: Batlogger M2 / Batlogger M

AM: OpenAcousticDevives AudioMoth (mit Gerätenummer)

Datum	Dauer	Stand-ort	Gerät	Aufnahmen	nyctaloid	Abendsegler	Breitflügelfledermaus	Kleinabendsegler	Myotis spec.	Wasserfledermaus	Wimperfledermaus	Plecotus spec. (Langohr)	pipistrelloid	Rauhautfledermaus	Zwergfledermaus	Zwergfledermaus Jungtier	Mehrere Zwergfledermäuse	Zwergfledermaus soz.	cf. Zwergfledermaus
27./28.6.	abs + morg	Hand-gerät	BLM2	81											69		12		
27./28.6.	abs + morg	Auto	BLM	43			1								35	1	6		
27./28.6.	Nacht	I	AM29	3.043	8			13				4	12		114	1	34		2.857
27./28.6.	Nacht	II	AM32	302		5		4	3	1		10	2	1	109		1	7	159
27./28.6.	Nacht	III	AM30	343	3	4		1				19			70	1		10	235
27./28.6.	Nacht	IV	AM31	1.942	2		1	1				1	1		80	1	5	12	1838
27./28.6.	Nacht	V	AM28	945								2	1		93		2		847
11./12.7.	abs + morg	Hand-gerät	BLM2	139			1								124		13	1	
11./12.7.	abs + morg	Auto	BLM	104			8	1							87	1	7		
11./12.7.	Nacht	II	AM28	475			1	8	7			1			85	1		1	371
11./12.7.	Nacht	III	AM30	421	3		7	25	1	2		5	8	1	103		4	21	241
11./12.7.	Nacht	VI	AM31	794	4		5	13	2		3	4	6	1	115	4	5	40	592
11./12.7.	Nacht	VII	AM29	813	10		47	13	1			4	2		156		21	6	553
11./12.7.	Nacht	VIII	AM27	97	6		1	9					2		76		3		

## Arten

- nyctaloid: tief rufendes Tier, nicht bis zur Art bestimmbar (Abendsegler, Kleinabendsegler oder Breitflügelfledermaus)
- Myotis spec.*: Art der Gattung *Myotis*, hier v.a. Wasserfledermaus, aber vermutlich auch Rufsequenzen weiterer Arten
- Plecotus spec.*: Langohrfledermaus, wahrscheinlich Braunes Langohr
- pipistrelloid: Art der Gattung *Pipistrellus*, nicht bis zur Art bestimmbar (hier Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus)
- soz. (Zwergfledermaus): Aufnahmen mit Sozialrufen
- cf. Zwergfledermaus: nicht näher bestimmte Aufnahmen, sehr wahrscheinlich von Zwergfledermäusen, vielfach mit Sozialrufen

## **B.2.2 Auswertung der Daueraufzeichnungen 2024**

### **Geräte**

BLM2 Batlogger M2 (als Handgerät)

AM OpenAcousticDevices AudioMoth (mit Gerätenummer)

Datum	Zeit	Standort	Gerät	Bestimmungen	Breitflügelfledermaus	Mehrere Breitflügel.	Kleinabendsegler	nyctaloid	Langohr spec.	Myotis spec	Fransenfledermaus	Rauhautfledermaus	pipistrelloid	Zwergfledermaus	Zwergf. Soz.	mehrere Zwergfled.	cf. Zwergfledermaus
24./25.6.	abs + morg	Handgerät	BLM2	28	1					1				14	8	4	
24./25.6.	Nacht	Obstbaum im Norden	AM24	184	19	2	11	13	3	1	3	1	9	115	2	5	
24./25.6.	Nacht	Kirsche im Südwesten	AM28	243	8		6	11	7		6	2		96	1	2	104
24./25.6.	Nacht	Lichtung im PG	AM34	357	6		12	3	3			3		78	3	6	243
24./25.6.	Nacht	Weg im Osten	AM35	480	5		17	7	2			1	18	85		8	337

### **Arten**

- nyctaloid: tief rufendes Tier, nicht bis zur Art bestimmbar (Abendsegler, Kleinabendsegler oder Breitflügelfledermaus)
- Langohr spec.: Art der Gattung Plecotus, nicht bis zur Art bestimmbar (v.a. Braunes Langohr, evtl. auch Graues Langohr)
- Myotis spec.: Art der Gattung Myotis, nicht bis zur Art bestimmbar (lokal v.a. Wasser-, Wimper-, Fransen- und Kleine Bartfledermaus)
- pipistrelloid: Art der Gattung Pipistrellus, nicht bis zur Art bestimmbar (Zwerg- oder Rauhautfledermaus)
- Soz. (bei Zwergfledermaus): Aufnahmen mit Sozialrufen
- cf. Zwergfledermaus: von der Software mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als Zwergfledermaus bestimmte Sequenzen, die keiner Nachuntersuchung von Hand unterzogen wurden, teilweise mit Rauhautfledermaus/pipistrelloid und einzelnen Störgeräuschen

### **B.3 Angaben zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten**

#### **Nachgewiesene Fledermausarten**

Der **Abendsegler** war im Kreis Viersen früher weit verbreitet und wurde regelmäßig beobachtet. Er lebt meist in Baumhöhlen, seltener in Gebäuden. Im Rheinland kommt die Art vorwiegend zur Zugzeit und im Winter vor. Im Kreis Viersen wurden vereinzelt auch Wochenstuben erfasst (NABU Viersen mündl. Mitt.). Seit knapp zehn Jahren gehen die Zahlen der Abendsegler im Kreis Viersen, in den Nachbarkreisen und in NRW aber stark zurück (eig. Daten). Trotzdem überwintern noch Tiere hier (Fund eines Winterquartiers 2016 im Meinweg, Grenze Wegberg/Niederkrüchten) und aus dem nahe gelegenen Diergardt'schen Wald liegen zahlreiche Funde der Art vor (NABU Viersen, schriftl. Mitt.). Der Abendsegler wurde am 27./28.6.22 an zwei Daueraufzeichnungen im Südwesten des Fabrikgeländes aufgenommen. Er jagt zumindest gelegentlich im Gebiet, Quartiere werden nicht erwartet.

Die **Breitflügelfledermaus** ist im Kreis Viersen nicht häufig, aber weit verbreitet. Wochenstuben der Art sind in mehreren Kommunen im Kreis bekannt. Die Breitflügelfledermaus nutzt vermutlich Gebäude in den benachbarten Siedlungen als Quartier. Konkrete Hinweise darauf wurden 2022 und 2024 aber nicht gefunden. Aufnahmen von Rufsequenzen der Art gelangen 2022 v.a. in der Nacht 11./12.7. im Osten des Gebietes. 2024 gelangen Aufnahmen von Rufsequenzen in der Untersuchungsnacht an allen Horchboxen im südlichen FNP-Änderungsbereich. Ein Tier flog eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang aus den Grünanlagen neben dem Altenheim im Osten in die Siedlung südlich des FNP-Änderungsbereiches. Vermutlich nutzt die Art das UG regelmäßig zur Jagd, aber sicherlich nicht als essentielles Jagdhabitat.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass unter den nicht näher zu bestimmenden, tiefen (nyctaloiden) Rufsequenzen weitere der Breitflügelfledermaus waren, aber auch Rufe von Kleinabendsegler und Abendsegler sind möglich.

Von den **Langohrfledermäusen** kommen im Rheinland mit dem Braunen und dem Grauen Langohr zwei Arten vor, die sowohl äußerlich als auch anhand ihrer Lautäußerungen nur schwer zu unterscheiden sind. Daher werden sie bei der Lautanalyse derzeit nicht unterschieden. Aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten wird davon ausgegangen, dass in Brüggen vermutlich nur Braune Langohren

leben. Das Graue Langohr ist aus dem Nationalpark De Meinweg bekannt (ca. 10-12 km südwestlich des PG).

Das **Braune Langohr** nutzt sowohl Spalten und Höhlen in Bäumen wie an Gebäuden sowie Dachstühle als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Den Winter verbringt es in der Regel in unterirdischen Gebäuden. Als kälteresistente Art können Braune Langohren aber vermutlich einen großen Teil der kalten Jahreszeit in Baumhöhlen überwintern. Trotz leiser Rufe gelangen 2022 Aufnahmen von Langohren an allen Daueraufzeichnungen außer am Mevissenfeld, 2024 Aufnahmen an allen Aufzeichnungsgeräten im südlichen FNP-Änderungsbereich. Im Vorhabenbereich, v.a. an Gehölzen, liegen wichtige Jagdgebiete für Tiere, die Quartiere in der Nähe, evtl. auch im FNP-Änderungsbereich nutzen. In Gebäuden wurden 2022 weder Tiere noch Kotspuren entdeckt. Die Nutzung von Spalten, v.a. an der Außenseite und durch Einzeltiere und Kleingruppen ist aber nicht völlig ausgeschlossen. Trotzdem handelt es sich beim Vorhabenbereich vermutlich aber nicht um ein essenzielles Jagdhabitat. Empfindlich reagieren Langohren auf Licht sowie auf eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes. Als strukturnah fliegende Art wird sie stark durch Zerschneidungen wie Straßen beeinträchtigt und gefährdet. Es sollte auch zukünftig möglich sein, dass Langohrfledermäuse das PG erreichen (dunkle Korridore) und an Gehölzen jagen (möglichst Erhalt von Gehölzen).

Auch die **Fransenfledermaus** fliegt und jagt nahe an Strukturen wie Büschen und Gräben. Die Art nutzt sowohl Quartiere in Höhlen und Spalten von Bäumen als auch Gebäude wie Viehställe. Sie ist im Kreis Viersen weit verbreitet, wird aufgrund ihrer leisen Rufe und heimlichen Flugweise aber selten erfasst, i.d.R. nur mit Daueraufzeichnungen. Aus dem Schwalmgebiet, dem Diergardt'schen Forst und dem Meinweg (Grenze Niederkrüchten/Wegberg) sind auch Wochenstuben der Fransenfledermaus in Fledermauskästen bekannt (NABU, mündl. Mitt. und eig. Beob.). Im Gebiet wurde die Art an zwei von vier Daueraufzeichnungen und mit nur wenigen Rufsequenzen erfasst. Die Gehölze im südlichen FNP-Änderungsbereich sind ein Teil der Nahrungshabitate der Fransenfledermaus, aufgrund der weitaus größeren geeigneten Jagdhabitate in der Umgebung (Wälder, Bachtäler von Boschbeek und Schwalm) aber sicher keine essentiellen Jagdhabitate. Quartiere, auch von Wochenstuben, könnten in Baumhöhlen bestehen. Konkrete Hinweise auf Quartiere im Vorhabenbereich liegen bislang nicht vor. Es sind aber Quartiere möglich. Die Art verbringt auch den Winter in Bäumen, so lange es nicht zu kalt wird.

Mit dem **Kleinabendsegler**<sup>1</sup> wurde regelmäßig eine Art nachgewiesen, die Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch Spalten und Hohlräume an Gebäuden nutzt. Bekannt sind Wochenstuben aus mehreren Wäldern und Siedlungen im Kreis Viersen und den Nachbarkreisen. Seine Jagdgebiete sind Wälder und dort v.a. Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Wege. Daneben nutzen Kleinabendsegler auch offene Flächen wie Grünland, Gewässer und sogar beleuchtete Plätze zum Fang von Insekten. Im Untersuchungsgebiet wurde der sehr laut rufende Kleinabendsegler 2022 an den meisten Daueraufzeichnungen, 2024 an allen Daueraufzeichnungen im südlichen FNP-Änderungsbereich und mit dem Handgerät nachgewiesen, aber nicht direkt beobachtet. Quartiere nutzt der Kleinabendsegler im Gebiet möglicherweise in Baumhöhlen, potentiell auch an Gebäuden im Vorhabenbereich und Umgebung. Anflüge oder Ausflüge wurden aber nicht beobachtet, Hinweise in Form von Kot oder Urinstreifen nicht vorgefunden.

**Rauhautfledermäuse** werden in Nordrhein-Westfalen vorwiegend auf dem Durchzug im Frühjahr und Herbst nachgewiesen und manchmal auch im Winter gefunden, etwa in Holzstapeln. Wochenstuben der Art bestehen v.a. in Nordostdeutschland und -europa. Fortpflanzung wurde in Nordrhein-Westfalen bislang nur selten nachgewiesen. Die Art wird aber zunehmend auch im Sommer in NRW beobachtet bzw. aufgezeichnet. Rauhautfledermäuse leben im Sommer vorwiegend in Baumhöhlen und Rindenspalten, im Winter werden Spalten in Bäumen und Gebäuden aufgesucht. Im Kreis Viersen ist die Art weit verbreitet und wird regelmäßig v.a. zur Zugzeit nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurden 2022 nur einzelne Rauhautfledermäuse aufgenommen. 2024 erfolgten Einzelaufnahmen an allen vier Daueraufzeichnungen, was für ein einzelnes Tier spricht. Zur Zugzeit ist von einer stärkeren Nutzung von Vorhabenbereich und UG als Jagdhabitat auszugehen (eig. Daten aus benachbarten Kommunen). Die Art kann Einzelquartiere in Spalten und Höhlungen nutzen, auch im Vorhabenbereich an Bäumen und an Gebäuden im UG. Hinweise auf konkrete Quartiere wurden nicht gefunden.

**Wasserfledermäuse** halten sich - wie der Name schon sagt - häufig an Wasserflächen auf und jagen dort meist dicht über dem Wasserspiegel nach Insekten. Daneben gehören auch Wälder zu ihren Jagdgebieten, die bis zu 8 km von den Quartieren entfernt liegen. Sie leben in Baumhöhlen, aber auch in feuchten Gebäuden, etwa in Brücken über Gewässern. Den Winter verbringen sie in Höhlen,

---

<sup>1</sup> Synonym Kleiner Abendsegler

Stollen oder feuchten Gebäuden wie Kellern. Im Kreis Viersen ist die Art weit verbreitet, allerdings deutlich seltener als vor wenigen Jahrzehnten. Das Schwalmgebiet und der Grenzwald sind wichtige Jagdhabitats der Art. Quartiere, auch von Wochenstuben, sind in der näheren Umgebung v.a. aus dem Elmpter Schwalmbruch und dem Diergardt'schen Wald bekannt. Im Untersuchungsgebiet gelangen 2022 nur einzelne Aufnahmen der Art. Es ist als Jagdhabitat der Art wenn überhaupt nur von untergeordneter Bedeutung. Sehr wahrscheinlich nutzt die Wasserfledermaus keine Quartiere im UG.

Die **Wimperfledermaus** ist ein seltener Gebäudebewohner, dessen einzige Wochenstuben in Norddeutschland derzeit aus dem Kreis Heinsberg bekannt sind. Weitere, größere Kolonien liegen in niederländisch und belgisch Limburg. Da die Art sich aufgrund der Klimaerwärmung vermutlich derzeit ausbreitet, sind Nachweise auch in anderen Gemeinden wahrscheinlich. Mehrfach wurden seit 2016 Wimperfledermäuse auf dem ehem. Flugplatz Elmpt gefunden (eig. Beob.), so dass auch eine zeitnahe Besiedlung von Brüggen wahrscheinlich ist. Drei hohe Rufsequenzen, die in der Nacht 111./12.7.22 am Osteingang der ehem. Fabrik aufgenommen wurden, stammen wahrscheinlich von der Wimperfledermaus. Hinweise auf Quartiere oder bedeutende Jagdgebiete fehlen aber. Die lichtscheue Wimperfledermaus fliegt ebenfalls strukturnah und ist daher durch Zerschneidungen und Verkehr gefährdet (siehe Absatz zum Braunen Langohr).

Die **Zwergfledermaus** ist im Rheinland als typische Dorf- und Stadtfledermaus bekannt, weil sie sich dort überall gut beobachten lässt. Kartierungen in Wäldern und Parks zeigen auch hier in der Regel eine Dominanz der Art. An Gehölzen, Waldrändern und anderen Leitlinien fliegt und jagt sie ebenfalls sehr häufig, ist hier aber nicht unbedingt immer die dominante Art. Die Jagdgebiete liegen meist in der direkten Umgebung der Quartiere, maximal ca. 2,5 bis 4 km entfernt. Spalten und enge Hohlräume an Gebäuden sind die bevorzugten Sommer- und Wochenstubenquartiere der Art. V.a. Männchen- und Paarungsquartiere befinden sich aber auch in Baumhöhlen sowie in Vogel- und Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden - wo vorhanden - neben Häusern auch Stollen, Brücken (auch Autobahnbrücken), Höhlen und Felsen angenommen. Es sind zahlreiche Wochenstubenquartiere der Art im Kreis Viersen bekannt. Die Zwergfledermaus jagte häufig und verbreitet im Vorhabenbereich. Ein großer Teil aller aufgezeichneten Rufsequenzen wurde der Art sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet. Allerdings wird die Zwergfledermaus als laut rufende Art mit einer noch relativ niedrigen Frequenz von 45 kHz bei der akustischen

Detektion gegenüber den meisten *Myotis*-Arten (z.B. Wasserfledermaus) und Langohren deutlich bevorzugt. Zusätzlich fliegen sie bereits in der Dämmerung, wenn der Beobachter sie noch gut vom Hintergrund differenzieren kann sowie regelmäßig auch bei widrigen Wetterbedingungen wie Temperaturen unter 10°C und feuchter Witterung. 2022 war die Aktivität an der Solferinostraße (Baumreihe angrenzend an die Fabrikgebäude), aber auch an allen anderen Standorten von Daueraufzeichnungen außer dem Mevissenfeld hoch. Quartiere wurden nicht erfasst, allerdings 2022 ein Quartierverdacht auf der Südseite der alten Fabrik, außerhalb der FNP-Änderungsbereiche (siehe Maßnahmen). Kot wurde weder in den Gebäuden noch an Fassaden gefunden. Es ist nicht ausgeschlossen, sondern sogar wahrscheinlich, dass Einzel- und Balzquartiere der Art an den Fabrikgebäuden im Vorhabenbereich bestehen, theoretisch auch Quartiere in Bäumen im Vorhabenbereich und sicherlich auch in Gebäuden und Siedlungen in der Umgebung. Darauf weisen auch 2022 aufgezeichnete Jungtiere hin.